

Studie

Nutzung der Swisdec Basisinfrastruktur für die Übermittlung von strukturierten Daten nach eCH-Standards

Bern, 31.08.2024





Die vorliegende Studie ist eine unabhängige Studie von Eraneos Switzerland AG. Auftraggeber ist der Verein Swisdec. Die Geschäftsstelle von Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) hat die Erarbeitung der Studie unterstützt.

Eraneos Switzerland AG
Laupenstrasse 4, CH-3008 Bern,
T +41 58 411 95 00, www.eraneos.ch

Zürich • Bern • Basel • Lausanne



Management Summary

Fehlende Basisdienste, Infrastrukturen und übergreifende Organisationen sind ein zentrales Hemmnis für die digitale Transformation der Verwaltung. Viele Digitalisierungsprojekte werden heute in verschiedenen Gemeinwesen weitgehend unabhängig und parallel umgesetzt sowie IT-Infrastrukturen mehrfach aufgebaut, was zu Effizienzverlusten, fehlendem Knowhow-Transfer und Mehrkosten führt. Dies hemmt den Fortschritt in der Umsetzung einer digitalen Verwaltung als Ganzes. Umgekehrt erzeugen die hohen Kosten für eine eigenständige Bereitstellung eine Fortschrittsbarriere, da nicht alle die Finanzierung selbst tragen können und die parallelen IT-Infrastrukturen untereinander nicht oder nur begrenzt interoperabel sind.

Gemäss der Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027 sollen die Gemeinwesen sowohl auf skalierbare Basisdienste als auch auf sichere und resiliente Infrastrukturen für den Aufbau von Datenräumen zurückgreifen können. Nebst dem Aufbau neuer Basisdienste und Infrastrukturen soll insbesondere auch ein möglicher Ausbau bereits bestehender und bewährter Infrastrukturen geprüft werden.

Eine solche bewährte Infrastruktur hat der Verein Swisdec (bestehend aus Suva, Verein eAHV/IV, Bund (vertreten durch das Bundesamt für Statistik BFS), Schweizerische Steuerkonferenz SSK und Schweizerischer Versicherungsverband SVV) geschaffen. Mit der Infrastruktur von Swisdec und den dazugehörigen Datenräumen Lohn- und Leistungsdaten werden die Unternehmen administrativ entlastet, die Datenqualität erhöht und der Aufwand für die Datenempfänger verringert.

Mit dem Lohnstandard-CH (ELM) von Swisdec haben die Vereinsmitglieder zudem das in der Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027 politisch verfolgte "Once-Only-Prinzip" im Bereich Lohndaten bereits erfolgreich umgesetzt. Die Infrastruktur und das Ökosystem von Swisdec ermöglicht allen Unternehmen, die eine ELM-zertifizierte Lohnsoftware einsetzen, eine medienbruchfreie Maschine-zu-Maschine-Kommunikation mit Behörden und weiteren Datenempfängern.

Aktuell werden über die Infrastruktur von Swisdec **Lohn- und Leistungsdaten sicher, vertraulich, verbindlich und medienbruchfrei elektronisch übermittelt sowie datenschutzkonform an die verschiedenen Datenempfänger verteilt**. In 2023 nutzten über 110'000 Unternehmen die Vorteile dieser Infrastruktur und übermittelten über 35 Mio. Personendaten digital direkt aus ihren Systemen an die verschiedenen Datenempfänger.

Vor diesem Hintergrund hat die vorliegende Studie untersucht, **ob die Infrastruktur von Swisdec in Zusammenarbeit mit Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) respektive der öffentlichen Hand ausgebaut werden kann und ein Potenzial für weitere Anwendungsfälle bietet**. In diesem Zusammenhang hat die Studie auch organisatorische und finanzierungstechnische Aspekte analysiert und Synergiepotenziale mit der Transportinfrastruktur sedex geprüft.

Die **Potenzialanalyse** hat gezeigt, dass der Verein Swisdec ein grosses fachliches, technisches und prozessuales Knowhow im Aufbau und Betrieb von komplexen Datenräumen besitzt sowie die Orchestrierung der Akteure in diesen Datenräumen beherrscht. Die von Swisdec geschaffene Infrastruktur Swisdec Exchange Plattform (SEP) skaliert und kann jegliche Art von strukturierten Daten (z.B. basierend auf eCH-Standards) zwischen einer sehr grossen Anzahl von Akteuren transportieren.

Die Analyse der bestehenden eCH-Standards hat ergeben, dass **19 von rund 155 eCH-Standards** die von Eraneos im Rahmen der Studie aufgestellten Anforderungskriterien als **Grundvoraussetzung** für mögliche Anwendungsfälle **erfüllen**. Ein direktes Ableiten von konkreten Anwendungsfällen hat sich allerdings in den meisten Fällen als sehr schwierig herausgestellt. Deshalb beruhen die entwickelten Ideen für



mögliche Anwendungsfälle zumeist auf Gesprächen mit internen und externen Sektorexperten.

Im **Bereich Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten** (aktuelles Kerngeschäft von Swissdec) hat Eraneos Möglichkeiten zur Erweiterung bereits bestehender Standards sowie neue, konkrete Anwendungsfälle zum Aufbau eines Finanzdatenraums auf Basis der Anwendungsfälle eBilanz und eMehrwertsteuer identifiziert.

Im **Bereich ausserhalb von Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten** haben die Validierungsrunden mit Repräsentanten aus den betroffenen Sektoren ergeben, dass die entwickelten Anwendungsfälle sehr komplex sind und ein möglicher Einsatz der Swissdec Basisinfrastruktur ohne eine vertiefte Analyse schwierig zu beurteilen ist. Eine abschliessende Beantwortung der Frage hinsichtlich Potenzials erachten sie als verfrüht.

Die Gespräche haben aber auch aufgezeigt, dass verschiedene Sektoren mit ähnlich gelagerten Problemstellungen (z.B. Standardisierung der Daten, verschiedene Systemhersteller, grosse Anzahl von Akteuren) kämpfen, die der Verein Swissdec für Lohn- und Leistungsdaten gelöst hat. **Ein Verwerfen der Idee eines Ausbaus der Basisinfrastruktur Swissdec wäre somit ebenso verfrüht.**

Aufgrund der Ergebnisse in der Potenzialanalyse erachten wir jedoch eine Variantenwahl hinsichtlich Organisation und Finanzierung als weniger dringlich. Je nach Grösse des Ausbaus kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Auslagerung der Basisinfrastruktur oder eine Anpassung des Vereinskonstrukts empfehlenswert sein.

Insgesamt empfiehlt Eraneos ein schrittweises Vorgehen mit jeweils geringen Risiken. **In einem ersten Schritt soll eine gemeinsame Umsetzung von Anwendungsfällen im Finanzdatenraum im Fokus stehen.** Die Realisierung von Anwendungsfällen im Finanzdatenraum kann als Leuchtturmprojekt dienen und anderen Sektoren die Vorteile der Swissdec Infrastruktur verdeutlichen. Insbesondere zeigt eine erfolgreiche Umsetzung auf, dass mit überschaubarem Aufwand ein elektronischer Datenaustausch beruhend auf eCH-Standards über die Basisinfrastruktur Swissdec realisierbar ist.

Zeigen weitere Bedarfsträger Interesse, kann danach **in einem zweiten Schritt eine Anlaufstelle für neue Anwendungsfälle** aufgebaut werden. Bedarfsträger können bei dieser Anlaufstelle Mittel für die Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung ihrer Anwendungsfälle beantragen. Weitere Schritte wie beispielsweise organisatorische Anpassungen werden erst später in die Wege geleitet, wenn der Bedarf gesichert ist.

Das oben beschriebene Vorgehen ist für alle Akteure risikoarm. Mit geringem finanziellem Aufwand kann mit der Realisierung von Anwendungsfällen im Finanzdatenraum ein Leuchtturmprojekt produktiv umgesetzt werden, welches das Handlungsfeld Basisdienste und Infrastruktur der Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027 unterstützt. Für den Werkplatz Schweiz sowie die kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltungen wird ein direkter Nutzen generiert und die bestehende Infrastruktur von Swissdec optimal genutzt.



Ausbau Swissdec Basisinfrastruktur

Swissdec hat ein gut funktionierendes Ökosystem mit einer bewährten Infrastruktur geschaffen:



Auf Grundlage der Studie empfehlen wir einen schrittweisen, risikoarmen Ausbau der Basisinfrastruktur Swissdec:



1

Gemeinsame Umsetzung von Anwendungsfällen im Finanzdatenraum
(u.a. eBilanz und eMWST)



2

Aufbau einer Anlaufstelle für neue Bedarfsträger
(falls die Umsetzung erfolgreich ist)



3

Ausbau der Infrastruktur mit neuen Anwendungsfällen & organisatorische Anpassungen
(falls der Bedarf gesichert ist)



Inhaltsverzeichnis

Management Summary	3
1. Einleitung	8
1.1. Hintergrund	8
1.2. Zweck und Scope	9
1.3. Auftraggeber	9
1.4. Vorgehen und Methode	9
1.5. Aufbau	11
2. Ausgangslage	12
2.1. Strategischer Kontext	12
2.2. Verein Swisdec	13
2.3. Strategische Herausforderungen	19
3. Funktionsweise der Basisinfrastruktur Swisdec	21
3.1. Übersicht	21
3.2. Wertversprechen	22
3.3. Dienstleistungsangebot	22
3.4. Technische Sicht	23
4. Abgrenzung und Synergien mit sedex	25
4.1. Beschreibung von sedex	25
4.2. Abgrenzung	26
4.3. Synergiepotenzial	27
5. Potenzialanalyse	28
5.1. Potenzial des Ökosystems	28
5.2. Technisches Potenzial	28
5.3. Potenzial zur Anbindung weiterer Transportinfrastrukturen	29
5.4. Potenzial zur Anbindung Portale	30
5.5. Potenzial der Swisdec Unternehmens-Authentifizierung (SUA)	31
5.6. Potenzial neue Anwendungsfälle	31
5.7. Gesamtbeurteilung Potenzial	39
6. Ziele und Anforderungskriterien	41
6.1. Ziele	41
6.2. Kriterien	41
7. Finanzierungsformen	42
7.1. Finanzierung Aufbau	42
7.2. Finanzierung Betrieb	43



8.	Organisatorische Varianten.....	46
8.1.	Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen.....	46
8.2.	Auslagerung der Basisinfrastruktur	47
8.3.	Verein Swisdec als Betreiber	51
8.4.	Variantenbeurteilung	53
9.	Gesamtbeurteilung und Empfehlungen.....	55
9.1.	Gesamtbeurteilung	55
9.2.	Empfehlungen	57
A.	Anhang.....	58
A.1.	Anwendungsfälle	58
A.2.	Abkürzungen und Begriffe.....	67
A.3.	Gesprächspartner	69



1. Einleitung

1.1. Hintergrund

Der Verein Swissdec hat eine in der Schweiz einzigartige Infrastruktur für die sichere, vertrauliche und verbindliche elektronische Übermittlung von Lohn- und Leistungsdaten entwickelt. Mit Hilfe dieser von Swissdec betriebenen Infrastruktur übermittelten im Jahr 2023 über 113'000 Unternehmen medienbruchfrei total 35.7 Mio. Lohndaten an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, an kantonale Steuerbehörden, an Ausgleichskassen, an Versicherungen und an das Bundesamt für Statistik BFS.

Für die medienbruchfreie Übermittlung der Lohndaten hat Swissdec den Lohnstandard-CH (ELM) und für die Leistungsdaten den Leistungsstandard-CH (KLE) entwickelt. Diese Standards sind in den von Swissdec zertifizierten Systemen abgebildet und ermöglichen in Kombination mit der Swissdec Exchange Plattform¹ (SEP) eine direkte Maschine-zu-Maschine-Kommunikation (M2M) von Sendersystemen zu Empfängersystemen.

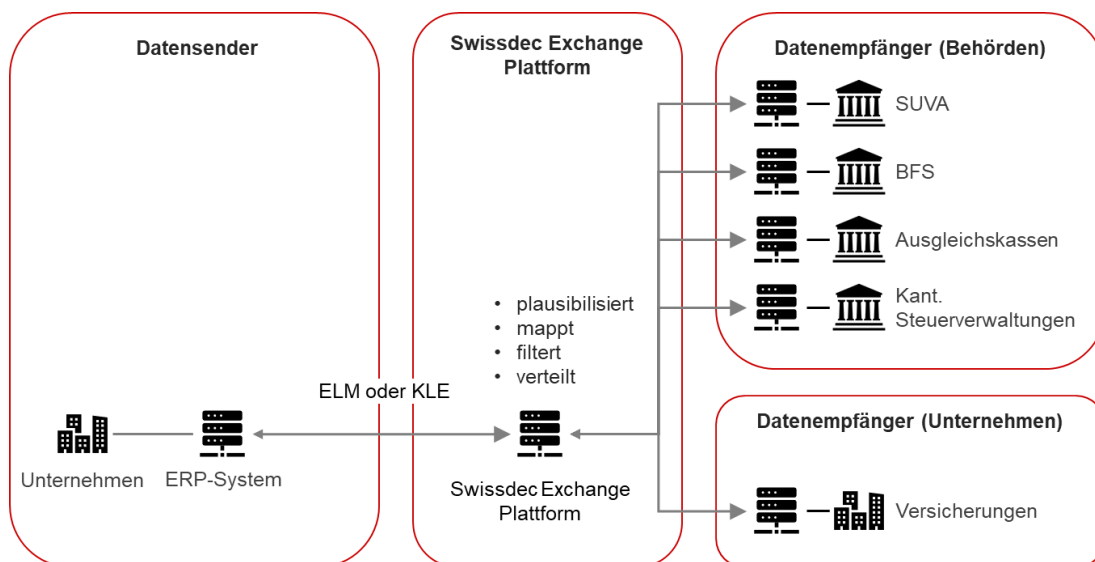


Abbildung 1: Übermittlung von Lohn- und Leistungsdaten via SEP.

Diese von Swissdec geschaffene und in der Praxis bewährte Infrastruktur generiert mit der medienbruchfreien Übermittlung von Lohn- und Leistungsdaten einen grossen Nutzen für die beteiligten Akteure:

1. *Administrative Entlastung für Unternehmen:* Die Datensender müssen die Lohn- und Leistungsdaten nur einmal in ihren Systemen erfassen und können per Knopfdruck diese Daten an verschiedene Empfänger übermitteln.
2. *Reduzierter Aufwand und hohe Datenqualität für Datenempfänger:* Das Einlesen der Lohndaten in ihre Systeme fällt weg und die Datenqualität ist dank Standardisierung und Zertifizierung hoch.

¹ Die Swissdec Exchange Plattform (SEP) ist die Weiterentwicklung des Swissdec Distributors.



3. *Fachliche und technische Spezifikation für Systemhersteller:* Swissdec erarbeitet gesetzes- und vertragskonforme Standards und spezifiziert diese fachlich und technisch.
4. *Orchestrierung Datenökosystem:* Swissdec orchestriert die beteiligten Akteure im Datenökosystem Lohn- und Leistungsdaten und stellt damit den Gesamtnutzen sicher.

Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Studie untersuchen, ob und inwiefern die Infrastruktur von Swissdec auch für weitere Anwendungsfälle in verschiedenen Datenökosystemen genutzt und damit zu einer nationalen Basisinfrastruktur ausgebaut werden kann.

1.2. Zweck und Scope

Der Zweck der Studie ist die Erarbeitung eines Grundlagenpapiers, das den Anstoss für eine breitere politische Diskussion für einen möglichen Ausbau der Swissdec Basisinfrastruktur gibt. Ferner soll sie dem Verein Swissdec wichtigen Input für die eigene, strategische Ausrichtung liefern.

Konkret soll die Studie die folgenden Inhalte beleuchten:

- Ermittlung Potential für einen Ausbau der Swissdec Basisinfrastruktur
- Aufzeigen von Abgrenzung und Synergien zwischen Swissdec und sedex
- Ermitteln und Beurteilen von organisatorischen und finanziellen Optionen für den Betrieb der Basisinfrastruktur Swissdec
- Beleuchten der rechtlichen Rahmenbedingungen der organisatorischen Varianten
- Erarbeiten eines Vorschlags zum weiteren Vorgehen

Eine detaillierte Rechtsgrundlagenanalyse in Form von juristischen Gutachten ist nicht Teil der Studie.

Bei der Prüfung neuer Anwendungsfälle war der Scope zunächst begrenzt auf die Übermittlung von strukturierten Daten auf Basis von eCH-Standards. Im Verlauf der Studie wurden dann aber auch Anwendungsfälle ohne eCH-Standards analysiert. Anwendungsfälle mit halb- oder unstrukturierten Daten wurden nicht untersucht.

1.3. Auftraggeber

Die vorliegende Studie ist eine unabhängige Studie von Eraneos Switzerland AG. Auftraggeber ist der Verein Swissdec. Die Geschäftsstelle von Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) hat die Erarbeitung der Studie unterstützt.

1.4. Vorgehen und Methode

Für die vorliegende Studie wurde das in *Abbildung 2* beschriebene Vorgehen gewählt.

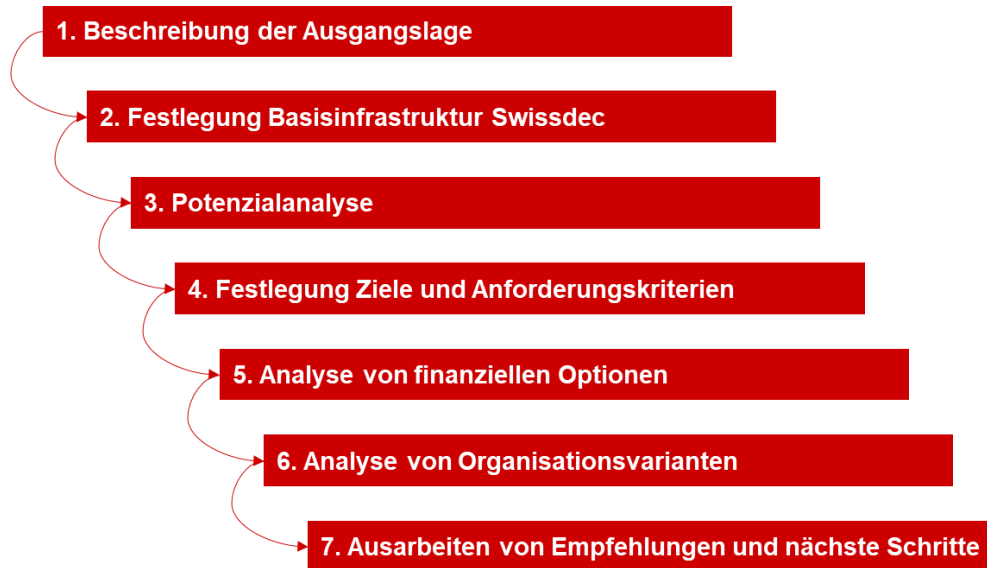


Abbildung 2: Vorgehen für die Studie.

Die Beschreibung der Ausgangslage basiert auf dem Studium zahlreicher strategischer Dokumente wie beispielsweise der Strategie Digitale Verwaltung Schweiz.

Für die Festlegung der Basisinfrastruktur Swissdec haben wir zahlreiche Gespräche und Workshops mit der Geschäftsstelle und Vereinsmitglieder von Swissdec durchgeführt.

Für die Potenzialanalyse haben wir eine Einschätzung des Vereins eCH eingeholt und zahlreiche Gespräche mit Vereinsmitgliedern, internen (Eraneos) und externen Sektorexperten sowie Systemherstellern und Softwareentwicklern durchgeführt. Die identifizierten Anwendungsfälle haben wir zudem mit externen Bedarfsstellen validiert.

Die Ziele und Anforderungskriterien wurden in einem Workshop mit der Geschäftsstelle des Vereins Swissdec grob skizziert und anschliessend von Eraneos verfeinert.

Für die Analyse von finanziellen Optionen haben wir uns auf die öffentlich zugänglichen Unterlagen für Corporate Governance der eidgenössischen Finanzverwaltung und auf die Gespräche mit Vertretern von DVS und des Rechtsdiensts des eidgenössischen Finanzdepartements gestützt.

Für die Erarbeitung der Organisationsvarianten haben wir uns in zahlreichen Gesprächen mit der Geschäftsstelle und den Vereinsmitgliedern von Swissdec sowie des Rechtsdiensts des eidgenössischen Finanzdepartements sowie IT&Law ausgetauscht. Die Variantenbeurteilung stammt von Eraneos.

Aufgrund der Art der Studie als Grundlagenpapier für den Anstoss einer politischen Diskussion sind die Ergebnisse in Form einer Auslegeordnung zu verstehen, die weiter vertieft werden müssen.

Die Empfehlungen von Eraneos basieren auf einer unabhängigen Einschätzung dieser Studienergebnisse.

Eine vollständige Liste der Gesprächspartner finden Sie in Anhang A.3.



1.5. Aufbau

Die Studie ist folgendermassen aufgebaut:

- In Kapitel 2 wird die Ausgangslage beleuchtet und die strategische Herausforderung, in der sich Swisdec befindet, hergeleitet.
- In Kapitel 3 wird die Basisinfrastruktur definiert und verschiedene Aspekte (Werteversprechen, Dienstleistungen, usw.) für die weiteren Analysen festgelegt.
- Kapitel 4 befasst sich mit der Frage der Abgrenzung und Synergien zwischen Swisdec und sedex.
- Kapitel 5 fasst die Ergebnisse aus der Potenzialanalyse zusammen. Nebst der Identifizierung von neuen Anwendungsfällen wird das technische Potenzial und das Potenzial des aktuellen Ökosystems beschrieben.
- In Kapitel 6 sind die Ziele, die mit der Basisinfrastruktur Swisdec erreicht werden wollen, wiedergegeben. Ebenso beschrieben sind die verschiedenen Anforderungskriterien, die mit der Basisinfrastruktur erfüllt werden sollen.
- Kapitel 7 gibt eine Übersicht über mögliche Finanzierungsvarianten. Diese sind eng verknüpft mit den in Kapitel 8 vorgestellten Lösungsvarianten.
- In Kapitel 8 untersuchen wir verschiedene organisatorische Varianten bzw. Rechtsformen und beurteilen diese Varianten gegenüber den Anforderungskriterien.
- Kapitel 9 fasst unsere Gesamtbeurteilung zusammen und beschreibt unsere Vorschläge fürs weitere Vorgehen.



2. Ausgangslage

In diesem Kapitel erläutern wir den strategischen Kontext, stellen den Verein Swissdec vor und beschreiben die strategische Herausforderung der aktuellen Vereinsstruktur bei einem Ausbau zu einer Basisinfrastruktur.

2.1. Strategischer Kontext

2.1.1. *Basisdienste und Infrastrukturen*

Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) gestaltet die strategische Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Zusammenarbeitsorganisation ist seit 1. Januar 2022 operativ tätig. Ihre Ziele und Aufgaben ergeben sich aus der von Bund und Kantonen verabschiedeten «Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz».

Die von der DVS erarbeitete Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» ist eine gemeinsame Strategie von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden und richtet sich übergreifend an die öffentlichen Verwaltungen der Schweiz. Mit dieser Strategie legen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam fest, wie die digitale Transformation der Verwaltungen im föderalen Kontext vorangetrieben wird. Die kooperativ ausgelegte Strategie definiert, welche Handlungsfelder auf allen drei föderalen Ebenen prioritär bearbeitet und welche gemeinsamen strategischen Schwerpunkte in den Jahren 2024 bis 2027 gesetzt werden.

Die in der Strategie definierten Handlungsfelder stellen die Bereiche mit dem grössten Handlungsbedarf für die Umsetzung des Leitbilds der digitalen Verwaltung dar. Darunter findet sich auch das **Handlungsfeld Basisdienste und Infrastrukturen**. Fehlende Basisdienste und Infrastrukturen sind ein zentrales Hemmnis für die digitale Transformation der Verwaltung. Viele Projekte in diesem Bereich werden heute in verschiedenen Gemeinwesen parallel umgesetzt, was zu Effizienzverlusten und Mehrkosten führt sowie den Fortschritt in der Umsetzung einer digitalen Verwaltung als Ganzes hemmt. Die Gemeinwesen sollen digitale Behördenleistungen als Gesamtsystem erbringen. Um den Prozess dorthin zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollen sie sowohl auf skalierbare Basisdienste als auch auf sichere und resiliente Infrastrukturen zurückgreifen können.

Der Beitrag der DVS zu diesem spezifischen Handlungsfeld ist, dass sie eine wirkungsorientierte und effiziente (Weiter-)Entwicklung und einen nachhaltigen Betrieb von Basisdiensten und Infrastrukturen vorantreibt. Hierzu sollen die relevanten Projekte angestossen und gemeinsam umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit den aufzubauenen Basisdiensten und -infrastrukturen hat die DVS auch eine aktive Rolle im Bereich der Rechtssetzung, unter anderem indem sie frühzeitig Impulse an die zuständige Staatsebene gibt.

2.1.2. *Datenökosystem Schweiz*

Parallel dazu erarbeitet der Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der Bundeskanzlei die Grundlagen für den Aufbau eines Datenökosystems Schweiz. DTI erfüllt damit einen Auftrag des Bundesrats vom 8. Dezember 2023².

Das Datenökosystem Schweiz hat das Ziel, die Mehrfachnutzung von Daten durch Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit in einem

² [Bundesrat schafft Grundlagen für Schweizer Datenökosystem \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/bundesrat/schweizer-datenoesystem)



vertrauenswürdigen Rahmen zu fördern. Damit soll das Potenzial der Mehrfachnutzung von Daten besser ausgeschöpft werden.

Um Daten in der Schweiz wirkungsvoll organisations- und sektorübergreifend zu nutzen, müssen rechtliche, organisatorische, semantische und technische Rahmenbedingungen geschaffen werden. Infrastrukturen wie die Swisdec Infrastruktur können hierzu möglicherweise einen Beitrag zur Schaffung dieser Rahmenbedingungen leisten.

2.1.3. *Unternehmensentlastungsgesetz*

Schliesslich hat das Schweizer Parlament am 29. September 2023 das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG)³ verabschiedet. Das Unternehmensentlastungsgesetz verankert Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten für Unternehmen bei neuen, aber auch bei bestehenden Regulierungen.

In Artikel 2 des UEG wird unter anderem festgehalten, dass der Bund den Vollzug seiner rechtsetzenden Erlasse so ausgestaltet, dass die Unternehmen administrativ möglichst wenig belastet werden. In Artikel 2, Ziffer d wird zudem der Grundsatz festgelegt, dass bei den Behördenkontakten die Möglichkeiten elektronischer Mittel vollumfänglich genutzt werden sollen.

Das UEG wird am 1. Oktober 2024 in Kraft treten.

2.1.4. *Bedarf für Infrastrukturen*

Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedarf an einem Aufbau von Infrastrukturen, die die Erreichung der strategischen Ziele Unternehmensentlastung, Basisdienste und Infrastrukturen sowie Aufbau des Datenökosystems Schweiz unterstützen. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch ein möglicher Ausbau bereits bestehender und bewährter Infrastrukturen (z.B. die Swisdec Infrastruktur) geprüft werden.

2.2. **Verein Swisdec**

Der Verein Swisdec ist ein nicht gewinnorientiertes Gemeinschaftsprojekt mehrerer unabhängiger Partner und das Qualitätslabel für den elektronischen Datenaustausch von Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten⁴ zwischen Unternehmen, Versicherern sowie Behörden.

2.2.1. *Zweck*

Gemäss Vereinsstatuten bezweckt der Verein «die Standardisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der (elektronischen) Übermittlung von Daten (insb. Lohn-, Leistungsdaten und Finanzdaten), welche Unternehmen und Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder einer vertraglichen Vereinbarung zur gesetzeskonformen Weiterbearbeitung an Empfängerorganisationen (insb. Behörden oder Finanzinstitutionen) zu liefern haben.»

2.2.2. *Rechtsform und Organisation*

Der Verein Swisdec wurde 2007 gegründet und ist ein privat-rechtlich organisierter Verein. Zu den 5 Vereinsmitgliedern zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, die Schweizerische Steuerkonferenz SSK, der Verein eAHV-IV, der Bund

³ [Unternehmensentlastungsgesetz \(admin.ch\)](#)

⁴ Der elektronische Austausch von Finanzdaten ist in der Entwicklungsphase.



vertreten durch das Bundesamt für Statistik BFS und der Schweizerische Versicherungsverband SVV.

Das oberste Organ von Swissdec ist die Vereinsversammlung, die den Vereinspräsidenten wählt und die Leitlinien für den Vorstand festlegt. Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der fünf Vereinsmitglieder zusammen und ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins. Die operative Geschäftsleitung obliegt dem Geschäftsführer und dem Leiter Standardisierung, die der jeweiligen Organisationseinheit vorstehen.

Zusätzlich gibt es einen Beirat, der sich aus Wirtschaftsverbänden und ERP-Herstellern zusammensetzt. Für die politische Verankerung gibt es zudem ein Patronatskomitee. Die Mitglieder des Patronatskomitees sind Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Versicherungswesen, welche die Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen in Unternehmen und Verwaltungen fördern. Sie sind Botschafterinnen und -botschafter, die helfen, den Bekanntheitsgrad und die Anerkennung der Swissdec Standards in der Öffentlichkeit zu erweitern.

Ferner gibt es eine Datenschutzberatung und eine Revisionsstelle. Die Datenschutzberaterin berät den Verein Swissdec bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie prüft Datenbearbeitungen und führt gesetzlich vorgeschriebene Verzeichnisse über Datenbearbeitungen des Vereins Swissdec. Die Revisionsstelle ist verantwortlich für die Rechnungsprüfung.

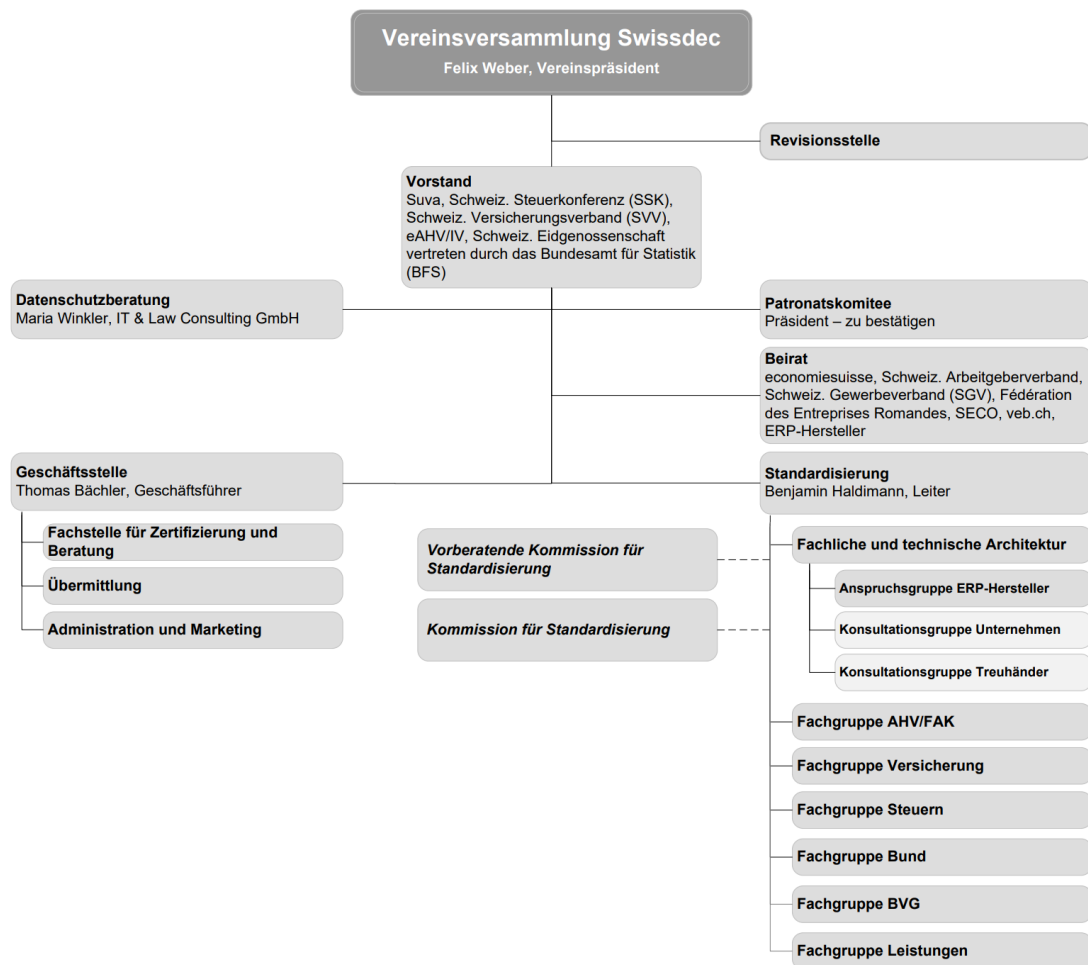


Abbildung 3: Organigramm Swissdec.



2.2.3. Operative Geschäftsorganisation

Die operative Geschäftsorganisation besteht aus den zwei übergeordneten Organisationseinheiten Geschäftsstelle und Standardisierung. Die Suva führt die Geschäftsstelle von Swissdec, wobei die Suva und Swissdec vom gegenseitigen Wissen und Netzwerk profitieren. Das Geschäftsfeld Standardisierung orchestriert die Standards.

Die *Geschäftsstelle* und die darin eingebundenen Teams bereiten in Abstimmung und Absprache mit der Leitung der Organisationseinheit Standardisierung zuhanden des Vorstandes sämtliche Geschäfte vor, welche in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Sie setzt im Auftrag des Vorstandes dessen Beschlüsse betreffend die Organisationseinheit Geschäftsstelle um und nimmt die Führungs- und Prozessverantwortungen gemäss Organisationsreglement um. Die Leitung der Geschäftsstelle verantwortet zudem die strategiekonforme Umsetzung der Geschäftsfelder Zertifizierung sowie Übermittlung und trägt damit die operative Verantwortung für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte in den beiden Tätigkeitsbereichen.

Die leitende Person *Standardisierung* rapportiert – in Abstimmung mit der Leitung Geschäftsstelle – direkt an den Vorstand, übernimmt die Verantwortung für die quantitative und qualitative Zielerreichung im Geschäftsfeld (inkl. Budgetverantwortung und Einhaltung der Projektbudgets) und nimmt die Führungs- und Prozessverantwortungen gemäss Organisationsreglement wahr. Die Organisationseinheit Standardisierung und die darin eingebundenen Fachgruppen, Konsultationsgruppen, Team «Fachliche und technische Architektur» und der Gremien «Kommission für Standardisierung» und «Vorberatende Kommission für Standardisierung» sorgen dafür, dass:

- a. digitale Prozesse mit Swissdec-Standards inklusive deren technischen Umsetzung definiert und zur Umsetzung freigegeben werden, basierend auf den Fachanforderungen der Empfängerorganisationen (inkl. Definition der Anforderungen an die SEP)
- b. Projekte und Vorhaben zur Pflege und Weiterentwicklung der Swissdec-Standards initiiert und wirkungsvoll geführt werden
- c. genügend Know-how und Ressourcen für die anstehenden Produkt-Pflege- und Produkt-Weiterentwicklungsvorhaben vorhanden sind und zur Verfügung stehen
- d. Projektanträge dem Vorstand frühzeitig unterbreitet werden, so dass eine ausreichende Finanzierung sichergestellt und die Kostenteilung unter den Empfängerorganisationen vor Projektbeginn geklärt und festgelegt sind

Der Verein Swissdec beschäftigt selbst keine Mitarbeitenden, sondern kauft die benötigte Arbeitskraft und Dienstleistungen bei der SUVA, itServe, usw. ein. Die Vereinsmitglieder leisten zudem in den Linienstellen, Fachgruppen und Kommissionen aktive Mitarbeit und stellen hierfür genügend personelle Ressourcen zur Verfügung. Eine detaillierte Information dazu und den Funktionen der Stabs- und Linienstellen finden Sie im Organigramm.

2.2.4. Geschäftsfelder

Als zentrale Informationsplattform zur Standardisierung des elektronischen Datenaustausches bietet Swissdec folgende Dienstleistungen:

- *Geschäftsfeld Standardisierung*: Swissdec definiert zusammen mit den Datempfängern, welche Daten in welcher Form übermittelt werden müssen (gesetzliche Grundlagen und vertragliche Verpflichtungen). Diese Bestimmungen werden in den fachlichen und technischen Richtlinien des entsprechenden Standards festgehalten.



- *Geschäftsfeld Zertifizierung:* Swissdec berät und begleitet ERP-Hersteller bei der Zertifizierung ihrer Software nach den Swissdec-Standards. Eine Swissdec-zertifizierte Lohnsoftware (Label "swissdec certified") erfüllt die fachlichen und technischen Anforderungen des jeweiligen Swissdec Standards und ist aktuell eine Voraussetzung für die Übermittlung. Zusätzlich findet bei den Datenempfänger eine Abnahme statt.
- *Geschäftsfeld Übermittlung:* Swissdec koppelt die Datenempfänger an die SEP, über welchen die Informationen übermittelt werden. Der Verein stellt die Infrastruktur für die SEP sicher und ergreift technische und organisatorische Massnahmen für den Datenschutz.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten orchestriert Swissdec aktuell 131 Datenempfänger und 130 aktive ERP-Hersteller (mit mehr als 110'000 angeschlossenen Unternehmen) und koordiniert die Tätigkeiten mit dem IT-Entwickler und IT-Hoster.

2.2.5. Kosten und Finanzierung

Swissdec hat mit der Strategie Swissdec 2020-2022 ein Kostenmodell eingeführt, das die Kostenallokation und die Finanzierung regelt. Die Aufwendungen für Betrieb und Projekte werden von den fünf Vereinsmitgliedern getragen, während die Zertifizierung der ERP-Hersteller den ERP-Herstellern in Rechnung gestellt wird. *Abbildung 4* beschreibt das Kostenmodell.

Einheit	Kosten	Grundsatz zur Kostenallokation
Geschäftsstelle	Grundkosten Geschäftsstelle	Solidarische Aufteilung pro Empfängerorganisation
Standardisierung	Wartung & Betrieb	Kosten für Wartung & Betrieb werden solidarisch durch die am Produkt partizipierenden Empfängerorganisationen getragen
	Projekte	Projekte (neue Produkte, Major Releases) werden eigenständig je Produkt durch die Fachgruppen budgetiert und durch Empfängerorganisationen finanziert (nicht Teil der Erfolgsrechnung Swissdec). Ebenfalls die Phasen Einführung und Realisation (spricht bis zur Abnahme) sind in den Projektkosten zu inkludieren.
Zertifizierung	Abnahme Endempfänger	Abnahme Endempfänger: solidarisch getragen
	Zertifizierung ERP	Zertifizierung ERP-Hersteller: Kostendeckungsgrad von 100%; allfällige Restkosten: solidarische Kostenaufteilung je Empfängerorganisationen
Übermittlung	Übermittlung	Die Kosten werden solidarisch pro Produkt getragen
Spezial-Support und Beratung	Spezial-Support und Beratung	Vollkostendeckung (verursachergerecht bei Inanspruchnahme)

Abbildung 4: Kostenmodell von Swissdec.

Die Aufwendungen des Vereins Swissdec betragen im Jahr 2023 insgesamt 5.66 Mio. CHF (4.35 Mio. ohne Projektkosten) und teilen sich wie folgt auf:⁵

⁵ [Verein Swissdec - Jahresbericht 2023 - d](#)



Aufwendungen in Mio. CHF

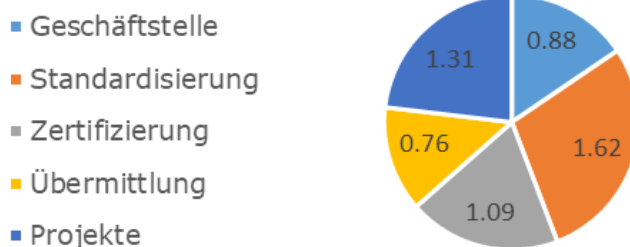


Abbildung 5: Aufwendungen von Swissdec im Jahr 2023 in Mio. CHF.

Gemäss dem oben beschriebenen Kosten-Modell setzten sich die Erträge von 5.67 Mio. CHF im Jahr 2023 folgendermassen zusammen:⁶

Erträge in Mio. CHF

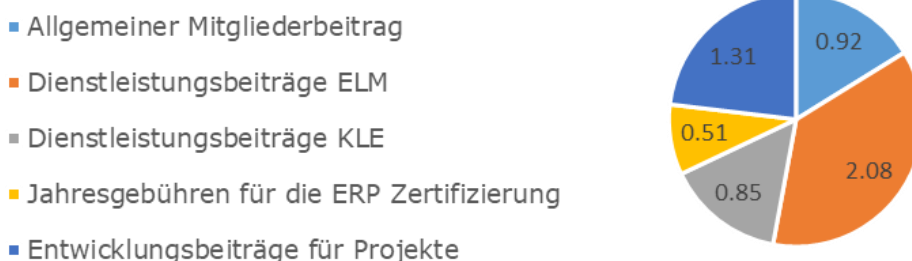


Abbildung 6: Erträge von Swissdec im Jahr 2023 in Mio. CHF.

Der allgemeine Mitgliederbeitrag finanziert die Aktivitäten der Geschäftsstelle, während die Dienstleistungsbeiträge ELM und KLE die Geschäftsfelder Standardisierung, Zertifizierung und Übermittlung finanzieren. Das Geschäftsfeld Zertifizierung finanziert sich zusätzlich über die Jahresgebühren für die Zertifizierung der Lohnsoftware. Die Projektkosten werden separat finanziert.

2.2.6. Produkte / Standards

Aktuell betreibt Swissdec die folgenden von Ihnen entwickelten Standards:

- **Lohnstandard-CH (ELM):** Standard zur Übermittlung von Lohndaten im Rahmen der jährlichen Deklarationen an Behörden (AHV, FAK, Suva, Steuern, BFS) und Versicherer (UVG, UVG-Z, Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (KTG), BVG). Nebst den jährlichen Deklarationen werden über ELM auch monatliche Ein- und Austrittsmeldungen von Mitarbeitern sowie die Abrechnungen der Quellensteuer vorgenommen.
- **Leistungsstandard-CH (KLE):** Standard zur prozessintegrierten Übermittlung von Daten und Ereignissen im Zusammenhang mit einem Leistungsfall (Unfall / Krankheit).

Zusätzlich hat Swissdec die **Swissdec Unternehmensauthentifizierung (SUA)** entwickelt. Mit der SUA kann der Datensender eindeutig identifiziert werden. Die

⁶ [Verein Swissdec - Jahresbericht 2023 - d](#)



Nachrichten können signiert und doppelt verschlüsselt werden. Das ermöglicht eine sehr sichere, vertrauliche Kommunikation, die von keiner der Parteien bestritten werden kann⁷. Der Standard SUA hat Swisdec zusammen mit der Berner Fachhochschule entwickelt. SUA kommt aktuell bei der Übermittlung von Leistungsdaten auf Basis des Swisdec-Standards KLE zum Einsatz. Rein technisch könnte SUA aber auch bei ELM eingesetzt werden.

Weitere Standards wie zum Beispiel eBilanz (vgl. Kapitel 5.6.4) sind in Erarbeitung.

2.2.7. *Swisdec Exchange Plattform*

Für den elektronischen Datenaustausch betreibt Swisdec die Swisdec Exchange Plattform SEP (früher: Swisdec Distributor). Sie sorgt für eine sichere, verbindliche und vertrauliche Übermittlung der Daten von Maschine zu Maschine (M2M). Nebst des Transportstandards stellt sie Module zur Plausibilisierung und Verteilung der Daten sowie Mechanismen fürs Mapping von Standardversionen zur Verfügung. Eine detailliertere Beschreibung der SEP wird in Kapitel 3.4 gegeben.

Die SEP wurde von der Firma itServe AG zusammen mit dem Verein Swisdec entwickelt und wird stetig weiterentwickelt. Der Quellcode der Plattform (ohne Transmitter und Receiver) gehört dem Verein Swisdec. Das Hosting der Plattform übernimmt aktuell die Swisscom AG.

⁷ Vgl. <https://www.societybyte.swiss/2019/06/17/swisdec-unternehmens-authentifizierung-sua/>



2.3. Strategische Herausforderungen

Der Verein Swissdec hat eine einzigartige, interoperable Infrastruktur für den elektronischen Austausch von Lohn- und Leistungsdaten auf Basis einer M2M-Kommunikation geschaffen. Er orchestriert die beteiligten Akteure in diesen beiden Datenökosystemen und schafft einen Nutzen für alle diese Akteure. Könnte diese Infrastruktur in weiteren Datenökosystemen zur Anwendung kommen, könnte dies ein bedeutender Beitrag zur digitalen Transformation der Schweiz sein.

Rechtlich gesehen beruht Swissdec aktuell auf einer Zusammenarbeit seiner Vereinsmitglieder im Rahmen der Rechtsform Verein. Die Rechtsform Verein setzt einen Zweck voraus, der nicht gewinnorientiert ist⁸. Der aktuelle Vereinszweck erfüllt diese Voraussetzung. Wird die Basisinfrastruktur ausgebaut, müsste die aktuelle Einschränkung auf Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten zwar angepasst werden, die rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich Zwecks können jedoch weiterhin erfüllt werden.

Als Verein darf Swissdec gewerbliche Tätigkeiten zur Finanzierung des Betriebs ausführen. Das heisst, das Vereinskonstrukt als solches könnte grundsätzlich auch bei einem Ausbau der Basisinfrastruktur genutzt werden. Hält man weiterhin an dem Grundsatz einer Zusammenarbeit fest, d.h., der Verein erbringt Dienstleistungen für seine Vereinsmitglieder, ergeben sich bei einem grossen Ausbau aber Herausforderungen für die Steuerung, die Organisation und die Finanzierung.

Steuerung: Gemäss Vereinsstatuten ist der Vorstand für die Steuerung des Vereins verantwortlich. Die Zusammensetzung des Vorstands ist so geregelt, dass jedes Vereinsmitglied einen Sitz im Vorstand erhält. Folglich besteht der Vorstand aktuell aus fünf Personen. Hält man an dieser Regelung fest, impliziert dies bei einem Ausbau der Basisinfrastruktur zahlreiche neue Vereinsmitglieder und ein immer grösser werdender Vorstand. Die Entscheidungsfindung im Vorstand und damit die Steuerung des Vereins würde immer aufwändiger und schwieriger.

Organisation: Aktuell besitzt der Verein Swissdec keine eigenen Mitarbeitende. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind bei der SUVA angestellt und werden für ihre Arbeit für Swissdec vom Verein bezahlt. Der Leiter Standardisierung ist bei SVV Solution angestellt und seine Tätigkeiten für Swissdec werden auf die gleiche Weise vom Verein bezahlt. Käme es nun zu einem Ausbau der Basisinfrastruktur, kann der Personalkörper in der aktuellen Organisation nicht beliebig ausgebaut werden.

Finanzierung: Möchte man die Basisinfrastruktur ausbauen, bedeutet dies, dass gewisse Investitionen für den Ausbau vorgenommen werden müssen und auch die langfristige Finanzierung für den Betrieb gesichert sein muss. Die öffentlich-rechtlichen Vereinsmitglieder dürfen jedoch keine Investitionen in eine Infrastruktur vornehmen, die ausserhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben liegen.

Lässt man nun den Grundsatz der Zusammenarbeit fallen, ändert sich die Ausgangslage. Der Verein erbringt nun Dienstleistungen nicht nur für seine Vereinsmitglieder, sondern auch gegenüber neuen Bedarfsträgern auf der Basis von Dienstleistungsverträgen. Solange diese Dienstleistungen den Charakter eines Nebenprodukts⁹ haben, ist dies grundsätzlich erlaubt. Sobald aber die Dienstleistungen mehr als ein Nebenprodukt sind, müssen die öffentlich-rechtlichen Vereinsmitglieder gemäss

⁸ Siehe ZGB Art. 60, Absatz 1; siehe auch <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/verein.html>

⁹ Grundsätzlich gilt, dass die Infrastruktur als Nebenprodukt Dritten zur Verfügung gestellt werden darf, sofern diese Nutzung für die öffentlich-rechtlichen Vereinsmitglieder kostenneutral ist, keine bedeutenden sachlichen Zusatzmittel erforderlich sind und keine verbotene Subventionierung von Dritten beinhaltet. Inwiefern der Betrieb der Basisinfrastruktur als Nebenprodukt betrachtet werden kann, muss juristisch abgeklärt werden.



Legalitätsprinzip eine gesetzliche Grundlage besitzen, um eine solche Basisinfrastruktur betreiben und finanzieren zu dürfen¹⁰.

Folglich besteht die strategische Herausforderung darin, dass der Verein Swisdec zwar in der Lage wäre, einen massgeblichen Beitrag zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und ihren Geschäftspartnern zu leisten und Innovationen im Bereich Basisinfrastruktur via M2M-Kommunikation zu schaffen. Jedoch dürfen zumindest die öffentlich-rechtlichen Vereinsmitglieder die dafür notwendigen Investitionen nicht vornehmen. Zudem ist die aktuelle Vereinsstruktur hinsichtlich Steuerung und Organisation für den Betrieb einer Basisinfrastruktur mit zahlreichen, neuen Bedarfsträgern wenig geeignet.

¹⁰ In diesem Zusammenhang kann möglicherweise das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) zur Anwendung kommen. Gemäss EMBAG Art. 11, Absatz 3 können die diesem Gesetz unterstehenden Bundesbehörden den Kantonen und Gemeinden sowie Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie für den Vollzug von Bundesrecht zuständig sind, IKT-Mittel zur Verfügung stellen. Diese Hypothese bedarf jedoch einer eingehenden juristischen Abklärung.



3. Funktionsweise der Basisinfrastruktur Swissdec

Bei der Infrastruktur Swissdec handelt es sich nicht nur um eine reine Transportinfrastruktur, sondern um ein Framework für einen digitalen Prozess, der auf einer effektiven M2M-Übermittlung von strukturierten Daten beruht. Dieses Framework setzt gemäss aktueller Geschäftspraxis ein Ineinandergreifen der Geschäftsfelder Standardisierung, Zertifizierung und Übermittlung und einer komplexen Orchestrierung einer Vielzahl von Akteuren (Datensender, Datenempfänger, ERP-Hersteller, usw.) voraus.

Aus diesem Grund ist ein gemeinsames Verständnis für die Funktionsweise der Basisinfrastruktur Swissdec wichtig für die weiteren Analysen. Nachfolgend haben wir deshalb ein Business Model Canvas für die Basisinfrastruktur Swissdec erstellt und beschreiben verschiedene Aspekte der Basisinfrastruktur (Werteversprechen, Dienstleistungsangebot, technische Sicht).

Hinweis: Diese Beschreibungen beruhen auf den geführten Gesprächen mit der Geschäftsstelle von Swissdec, Vereinsmitglieder, ERP-Hersteller, usw. Sie sind aber letztlich eine Interpretation der Autoren.

3.1. Übersicht

Die nachfolgende Abbildung zeigt das für die Basisinfrastruktur Swissdec zugrunde gelegte Business Model Canvas. Das Business Model Canvas (kurz: BMC) ist ein Framework für die Visualisierung und Strukturierung von Geschäftsmodellen. Im Zentrum befindet sich das Werteversprechen. Auf der rechten Seite wird dargestellt, wie Werte für Kunden und das Unternehmen geschaffen werden. Dagegen wird mit der linken Seite des BMC dokumentiert, welche Mittel ein Unternehmen für eine erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells braucht.



Abbildung 7: Business Model Canvas der Swissdec Basisinfrastruktur.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden das Werteversprechen, das Dienstleistungsangebot und die technische Sicht detaillierter beschrieben.



3.2. Wertversprechen

Unternehmen müssen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung Daten an Behörden und weitere Institutionen (z.B. Versicherungen) liefern.

Die Swissdec Basisinfrastruktur ermöglicht dabei ...

- ✓ ... einen digitalen, medienbruchfreien Prozess für die sichere, vertrauliche und verbindliche Maschine-zu-Maschine-Übermittlung von strukturierten Daten
- ✓ ... die Erarbeitung gesetztes- und vertragskonformer Standards inklusive fachlicher und technischer Spezifikation
- ✓ ... die Sicherstellung einer hohen Datenqualität durch eine massgeschneiderte Zertifizierung (Swissdec-Label)
- ✓ ... einen datenschutzkonformen Transport der Daten über die Swissdec Exchange Plattform inkl. Filterung, Plausibilisierung und Versionsmapping
- ✓ ... eine gesamtheitliche Orchestrierung der Datensender, Datenempfänger und Systemhersteller von der Idee bis zur Umsetzung eines Standards inklusive Betrieb und Weiterentwicklung

und fördert dadurch im jeweiligen Datenökosystem ...

- ✓ ... die Optimierung des Gesamtnutzens aller beteiligten Akteure
- ✓ ... die Standardisierung der ausgetauschten Daten
- ✓ ... die Umsetzung des once-only-Prinzips
- ✓ ... die Umsetzung des Prinzips digital first
- ✓ ... die Interoperabilität zwischen den Systemen

3.3. Dienstleistungsangebot

Für die Realisierung des oben vorgestellten Wertversprechens nehmen wir an, dass die Swissdec Basisinfrastruktur die folgenden Dienstleistungen¹¹ anbieten muss:

- Orchestrierung¹² der Akteure im jeweiligen Datenökosystem
- Definition eines digitalen Prozesses für die Übermittlung von strukturierten Daten
- Definition des Prozesses für die Entwicklung, die Umsetzung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Datenstandards
- Fachliche und technische Spezifikation eines Datenstandards¹³
- Zertifizierung der Systemhersteller
- Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung des Transportstandards
- Betrieb und Weiterentwicklung der SEP für die Übermittlung der Daten

¹¹ Die Dienstleistung können von Anwendungsfall zu Anwendungsfall variieren (z.B. die Tiefe der fachl. Zertifizierung)

¹² Die Orchestrierung der Akteure beinhaltet u.a. die Koordination von Anspruchsgruppen, Sicherstellung des Informationsaustauschs zwischen Systemhersteller, IT-Entwickler, Datenempfänger, usw. sowie die Organisation von Entscheidungsgremien.

¹³ z.B. Übersetzen der gesetzlichen Vorgaben in eine Spezifikation



3.4. Technische Sicht

Aus technischer Sicht muss die Basisinfrastruktur Swisdec die folgenden grundlegenden Funktionalitäten zur Verfügung stellen:

- Schnittstellen für die Datenübermittlung
- Ent- und Verschlüsselungsmechanismen für den sicheren Datentransport
- Module zur Plausibilisierung, Filterung und Mapping
- Verteilmechanismus
- Schnittstellen für die Anbindung weiterer Systeme (z.B. Portale)
- Schnittstellen für die Anbindung weiterer Transportinfrastrukturen (z.B. via Bridge zu sedex)
- Benachrichtigungsservice
- Dienste / Standards

Diese Funktionalitäten sind aktuell gemäss *Abbildung 8* umgesetzt (blau) oder geplant resp. in Erarbeitung (grün).

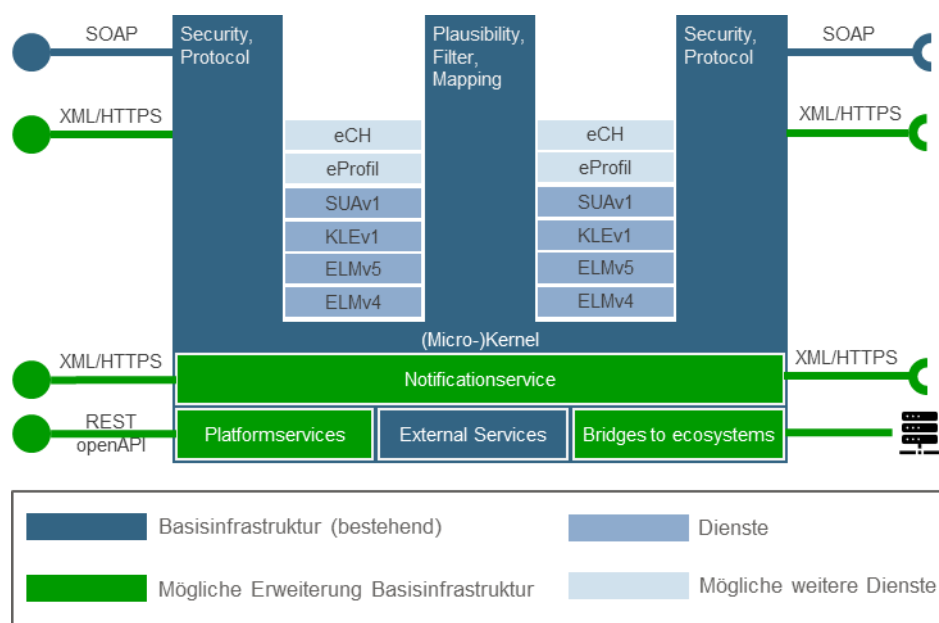


Abbildung 8: Architekturskizze der Swisdec Exchange Plattform SEP.

Die oben abgebildete Architekturskizze zeigt schematisch den Aufbau der Swisdec Exchange Plattform SEP. Die SEP ist modular aufgebaut und kann durch die Wiederverwendung von Bausteinen, Prozessmuster und Werkzeugen erweitert werden. Um bestehende Standards zu übermitteln, wird eine SOAP-Schnittstelle angeboten. Aktuell bedient die Plattform die Swisdec Standards ELM und KLE für die Lohn- und Leistungsdaten sowie SUA zur Authentifizierung der Datensender und -empfänger. Um weitere Dienste zu übermitteln, soll abhängig von der zukünftigen Ausrichtung entweder XML, HTTPS oder REST-API zur Verfügung gestellt werden. Um Portale und andere Transportsysteme anbinden zu können, werden aktuell die Module «Bridges to ecosystems» und «Platfomservices» entwickelt.¹⁴

¹⁴ Upgrade Distributor Konzept SEP und eCH, 12.04.2023



Wichtig: Die einzelnen Standards (beispielsweise ELM und KLE) müssen in den Systemen der Systemhersteller abgebildet werden, damit die Übermittlung via SEP gemäss heutiger Geschäftspraxis funktionieren kann. Erst durch das Zusammenspiel zwischen Sendersystemen und SEP generiert die Swisdec Basisinfrastruktur ihren Mehrwert.



4. Abgrenzung und Synergien mit sedex

Bevor wir auf die Ergebnisse der eigentlichen Potenzialanalyse eingehen, beschäftigen wir uns mit den Unterschieden der Basisinfrastruktur Swissdec und der Transportinfrastruktur sedex des Bundesamts für Statistik BFS und wie gemeinsam ein Mehrwert geschaffen werden könnte.

4.1. Beschreibung von sedex

sedex steht für «secure data exchange» und ist eine Dienstleistung des Bundesamts für Statistik BFS, welche heute von über 8'000 sedex-Teilnehmern im öffentlichen Bereich (Bundesämter, Kantone, Gemeinden, Verbände usw.) eingesetzt wird, die in über 90 Domänen (thematisch organisierte Nutzergruppen) organisiert sind. Im Jahr 2021 wurden via sedex über 20 Millionen Meldungen sicher ausgetauscht.

Die Plattform ist für die asynchrone Datenübermittlung zwischen Fachapplikationen von Organisationseinheiten im Rahmen der Registerharmonisierung sowie für weitere behördliche Zwecke konzipiert. Die Datenübermittlung ist sicher, zuverlässig sowie nachvollziehbar und eignet sich für grosse und für kleine Datenmengen. Eine sedex-Meldung besteht aus einer beliebigen Datendatei und einem sedex-Umschlag. Die Datendatei kann ein beliebiges Dateiformat mit einer Grösse bis 10 GB aufweisen und wird vor dem Transport zwischen Sender und Empfänger vom sedex-Client verschlüsselt. Hierfür setzt sedex Verschlüsselungsverfahren und Sicherheitszertifikate der Swiss Government PKI ein. Die Lösung ist technisch so konzipiert, dass nur der Empfänger in der Lage ist, die Daten zu entschlüsseln, d.h. weder der sedex-Server noch der sedex-Support haben Zugriff auf die Inhalte. Der separate Umschlag ist eine standardisierte XML-Datei (eCH-0090) und enthält die für die korrekte Zustellung einer Meldung erforderlichen Adressierungsinformationen sowie die Informationen zum Geschäftsfall (Meldungstyp). Nach erfolgreicher Zustellung der Meldung wird eine technische Quittung zugestellt und die Daten werden auf dem sedex-Server vernichtet.

Daneben bietet sedex einen synchronen Webservice an, der auf Basis der sedex-Zertifikate eine Authentisierung und Autorisierung ermöglicht. Verwendet wird dieser Service zur Berechtigungsprüfung von SOAP-Anfragen von sedex-Teilnehmern (u.a. Anbindung des Unique Person Identification (UPI)-Service der ZAS).

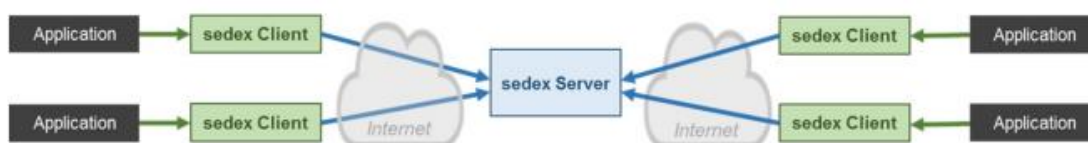


Abbildung 9: Architekturskizze von sedex.

sedex-Teilnehmer werden ausschliesslich für im Unternehmens-Identifikations (UID)-Register eingetragene Unternehmen und UID-Stellen erstellt. Teilnehmer können entweder als physische oder logische Teilnehmer erstellt werden. Ein physischer Teilnehmer entspricht dabei einer Installation eines sedex-Clients auf einem Host. Der sedex-Client ist eine Software, welche die Fachapplikation der Teilnehmer mit der sedex-Server verbindet. Der sedex-Server übernimmt das Routing der Meldungen, die Autorisierung sowie die zentrale Protokollierung des Meldeverkehrs. Die zentralen Server werden vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) laufend weiterentwickelt, hochverfügbar betrieben und permanent überwacht.



Eine Meldung kann nur zwischen zwei sedex-Teilnehmern ausgetauscht werden, wenn sowohl Sender als auch Empfänger für den jeweiligen Meldungstyp autorisiert sind. Ein Meldungstyp entspricht einem Geschäftsfall, der zwischen den sedex-Teilnehmern abgewickelt wird und wird von der Domäne definiert.

4.2. Abgrenzung

sedex und die Swissdec Infrastruktur erfüllen einen unterschiedlichen Zweck und sind für unterschiedliche Anwendungsfälle konzipiert. sedex ist primär für den Datenaustausch zwischen Behörden (G2G) konzipiert, während die Swissdec Infrastruktur für die Übermittlung von Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten zwischen Unternehmen und Behörden und Versicherern (B2G) erstellt worden ist.

Zusätzlich unterscheiden sich die beiden Transportsysteme vor allem in der Art und Weise, wie das Datenpaket transportiert wird. Bei sedex wird das verschlüsselte Datenpaket automatisiert abgeholt, transportiert und dann zur Abholung bereitgestellt, ohne das Datenpaket zwischen Abholung und Bereitstellung zu öffnen. Bei der Swissdec Infrastruktur wird das Datenpaket per Knopfdruck durch den Datensender an die SEP gesendet. Auf der SEP wird das Datenpaket anschliessend plausibilisiert, gefiltert und gemappt, bevor die Daten wieder verschlüsselt und an die Datenempfänger verteilt werden. Der ganze Vorgang ist synchron und dauert nur einige Millisekunden.

Tabelle 1 vergleicht die wichtigsten Aspekte der beiden Infrastrukturen.

Tabelle 1: Vergleich zwischen der Swissdec Infrastruktur und sedex.

	Swissdec	sedex
Anwendungsgebiet	B2G (Teils B2B)	G2G (Teils B2G, G2B)
M2M-Kommunikation¹⁵	Ja	Ja
Medienbruchfrei	Ja	Ja
Synchronität¹⁶	Synchron	Asynchron
Filtern	Ja	Nein
Mapping	Ja	Nein
Plausibilisierung	Ja	Nein
Verteilmechanismus	Ja	Ja
Zwischenspeicherung	Nein ¹⁷	Ja
Öffnen des Datenpakets	Ja	Nein
Business-Logik¹⁸	In der Plattform SEP	Beim Datensender

¹⁵ Die Swissdec Infrastruktur ist implizit für eine vollständige Dunkelverarbeitung konzipiert. Bei sedex ist je nach Art des Einsatzes ebenfalls eine vollständige Dunkelverarbeitung via Schnittstellen (RestAPI oder File) möglich.

¹⁶ Die Swissdec Infrastruktur setzt eine synchrone Übermittlung voraus. sedex ist primär für die asynchrone Übermittlung konzipiert.

¹⁷ Im Bereich von Millisekunden

¹⁸ Bei der Swissdec Infrastruktur ist die Business-Logik in der Plattform hinterlegt, während bei sedex der Sender bereits entscheiden muss, welche Daten an welche Empfängerorganisationen gesendet werden.



4.3. Synergiepotenzial

Die Analyse des Synergiepotenzials hat die folgenden Erkenntnisse hervorgebracht:

- Die Einsatzgebiete der beiden Infrastrukturen sind verschieden und entsprechend unterschiedlich sind sie konzipiert.
- Eine mögliche technische Anbindung von sedex an die Swisdec-Basisinfrastruktur kann mit Hilfe einer sogenannten Bridge (Adapter) hergestellt werden, um Meldungen von und zu beliebigen sedex Empfängern weiterzuleiten.
- Auf diese Weise könnte man das Potenzial von existierenden Schnittstellen ausnutzen und mit den intelligenten Mechanismen von Swisdec kombinieren (Achtung: Es ist dann jedoch keine reine M2M-Kommunikation im Sinne der Swisdec Infrastruktur mehr möglich).
- Konzeptionell gibt es dafür zwei mögliche Kategorien für solche Anwendungsfälle:
 - B2G: Die Unternehmensdaten werden von der SEP plausibilisiert, gefiltert und verteilt und anschliessende via sedex Bridge zu den Datenempfängern transportiert.
 - G2G: Daten von Behörden werden via sedex Bridge zur SEP transportiert, dort plausibilisiert, gefiltert und verteilt und dann via sedex Bridge zu den Datenempfängern verteilt.
- Es gilt jedoch zu beachten, dass bei einem Datenaustausch via Swisdec-sedex die Komplexität steigt und zum Beispiel die Synchronität verloren geht.

Beurteilung: Aktuell sind über 110'000 Unternehmen über die ERP-Systeme an die Swisdec Infrastruktur angebunden. Auf Empfängerseite sind 131 Empfängerorganisationen direkt an die Swisdec Infrastruktur angebunden. Wird die sedex Transportinfrastruktur mit der Swisdec Infrastruktur via Bridge verbunden, könnten automatisch zahlreiche Empfängerorganisationen aus dem öffentlichen Bereich (Bundesämter, kantonale Ämter, Gemeinden und weitere öffentliche Institutionen) dazustossen. Folglich ist die beschriebene Lösung vor allem für Anwendungsfälle interessant, bei denen Unternehmen Daten, die bereits in ihren ERP-Systemen liegen, an Behörden und weitere öffentliche Institutionen übermitteln müssen.

Ob eine solche Verbindung schliesslich Sinn macht, hängt von der Anzahl und der Art der Anwendungsfälle sowie von der Kosteneffizienz dieser Lösung ab. Werden konkrete Anwendungsfälle identifiziert, ist eine potenzielle Lösung via sedex Bridge zumindest prüfenswert.

Ferner wäre es rein technisch möglich, dass die Swisdec Infrastruktur auch einen elektronischen Paketdienst à la sedex anbietet und damit sedex ablösen könnte. Die beiden Infrastrukturen sind jedoch massgeschneidert auf ihre jeweiligen Anforderungen. Zudem ist eine Ablösung von sedex aufgrund der zahlreichen Schnittstellen von sedex mit Umsystemen sehr aufwändig, zeitintensiv und risikoreich. Das sedex Ökosystem ist etabliert und funktioniert, was eine Ablösung im Sinne des Investitionsschutzes uninteressant macht. Schliesslich müssten auch die Rechtsgrundlagen, auf denen sedex basiert, angepasst werden. Eine solche Ablösung wird deshalb nicht empfohlen.

Aus Autorensicht besteht zudem ein Synergiepotenzial im Austausch von Knowhow und Erfahrungswerten zu Framework, Organisation und Finanzierung (z.B. Gebührenmodell).



5. Potenzialanalyse

In diesem Kapitel untersuchen wir das Potenzial für einen Ausbau der Swissdec Infrastruktur. Dabei betrachten wir nicht nur das Potenzial für neue Anwendungsfälle, sondern beurteilen auch das Potenzial des Ökosystems sowie das technische Potenzial.

Das Kapitel ist folgendermassen gegliedert:

- Potenzial des Ökosystems (Kapitel 5.1)
- Technisches Potenzial der SEP (Kapitel 5.2)
- Potenzial der Anbindung Transportinfrastrukturen (Kapitel 5.3)
- Potenzial der Anbindung Portale/Plattformen (Kapitel 5.4)
- Potenzial von SUA (Kapitel 5.5)
- Potenzial neue Anwendungsfälle (Kapitel 5.6)
- Gesamtbeurteilung Potenzial (Kapitel 5.7)

Es folgt nun die detaillierte Darlegung dieser Potenziale.

5.1. Potenzial des Ökosystems

Der Verein Swissdec bedient zahlreiche Stakeholder (Datensender, Systemhersteller, Datenempfänger) mit gemeinsamen, aber teils auch divergierenden Interessen. Swissdec hat es dabei geschafft, ein funktionierendes Ökosystem zu schaffen, von dem Datensender, Datenempfänger und Systemhersteller profitieren. Dieses Ökosystem ist erprobt und optimiert den Gesamtnutzen über alle Teilnehmer. Hervorzuheben ist dabei speziell der Umstand, dass über 120 ERP-Hersteller Swissdec-Standards umsetzen respektive umgesetzt haben und über 110'000 Unternehmen ihre Lohndaten über die Swissdec Infrastruktur an 131 verschiedene Empfängerorganisationen liefern.

Swissdec kann zudem auf mehr als 15 Jahre Erfahrung im elektronischen Datenaustausch von standardisierten Daten zwischen Unternehmen und Behörden/Versicherungen zurückblicken. Dadurch entstand ein grosses fachliches, technisches und prozessuales Know-How. Dank dieses Wissens ist Swissdec in der Lage, die Standardisierung und den elektronischen Datenaustausch gesamthaft in einem Datenökosystem voranzutreiben und den Gesamtnutzen für alle beteiligten Akteure zu optimieren.

Beurteilung: Swissdec besteht aus einem bewährten und in der Praxis erfolgreichen Ökosystem. Diese Erfahrung kann genutzt werden, um weitere Anwendungsfälle aus unterschiedlichen Datensektoren nach dem Vorbild von ELM aufzubauen und zu betreiben. Insbesondere besteht das Potenzial, die schon vorhandenen Schnittstellen zu über 110'000 Unternehmen für weitere Anwendungsfälle sowie das während mehr als 15 Jahren aufgebaute Knowhow für die Standardisierung zu nutzen.

5.2. Technisches Potenzial

Die technische Anforderung an die Basisinfrastruktur lautet, dass strukturierte Daten sicher und zuverlässig übermittelt werden müssen, eine Skalierbarkeit bezüglich



Datenvolumen und neuen Anwendungsfällen möglich ist und eine modulare Architektur genutzt wird.

Wie in Kapitel 3.4 erläutert, ist die Architektur der SEP modular aufgebaut und erlaubt eine Skalierung. Auch zu Spitzenzeiten ist gemäss Software-Entwickler die CPU-Auslastung höchstens im einstelligen Prozentbereich.

Im Rahmen des Proof-of-Concept (PoC) wurde die technische Machbarkeit der Basisinfrastruktur geprüft. Folgende Ergebnisse konnten in Bezug auf die Übermittlung von eCH-Standards aufgezeigt werden:

- eCH-Standards (oder andere XML-Standards) können über die SEP verteilt werden
- Die Swisdec-Bausteine können wiederverwendet werden:
 - Sichere Übermittlung (Signatur und Verschlüsselung), inkl. SUA
 - Adressierung, Filterung und Verteilung
 - Validierung und Plausibilisierung
 - Mapping von Datenstrukturen (Versionen) und Operationen (Protokoll)
 - Interoperabilität in der M2M-Kommunikation, d.h. über die SEP-Nodes können die Unternehmen digital in der M2M-Kommunikation erschlossen werden
- Die Architektur der SEP erlaubt neben dem Parallelbetrieb auch das Mapping zwischen den Versionen
- Die SEP kann als Vermittler von gleichberechtigten Teilnehmern in einem Peer-to-Peer Netzwerk (Sterntopologie) fungieren

Der bei Swisdec umgesetzte PoC zeigt, dass eine technische Erweiterung der SEP möglich ist. Die Übertragung von strukturierten Daten in der M2M-Kommunikation bietet sich in den Bereichen an, wo ein Datenaustausch mit Unternehmen im Zentrum steht. Neue Transportinfrastrukturen können via «Bridges to ecosystems» an die SEP angeschlossen werden.

Beurteilung: Das technische Potenzial für einen Ausbau der aktuellen Infrastruktur ist gegeben und konnte im Rahmen des PoC gezeigt werden. Die SEP kann für den Transport von strukturierten Daten wie eCH-Standards (oder andere XML-Standards) eingesetzt werden. Die Skalierbarkeit hinsichtlich Datenvolumen und neuen Anwendungsfällen ist gemäss Software-Entwickler gegeben. Zudem ermöglicht der modulare Aufbau eine Konfiguration pro Standard und API-Gateways gewährleisten die Anbindung weiterer Transportinfrastrukturen und Plattformen (Interoperabilität der Systeme).

5.3. Potenzial zur Anbindung weiterer Transportinfrastrukturen

Im Zusammenhang mit der Anbindung von weiteren Transportinfrastrukturen geht es primär um die Anbindung zusätzlicher Datenempfänger über bereits existierende Schnittstellen (vgl. *Abbildung 10* auf Seite 32). Swisdec umfasst aktuell 131 Datenempfänger mit total 269 empfangsbereiten Domänen (AHV, FAK, UVG, UVG-Z, etc.). Um das bestehende Ökosystem zu erweitern, können neue Datenempfänger(-Systeme) entweder direkt oder indirekt an Swisdec angebunden werden, wobei im



zweiten Fall eine Bridge/ Adapter zwischen dem anzubindenden System und der SEP entwickelt werden muss.

Der primäre Zweck der Anbindung von Transportinfrastrukturen an Swissdec liegt darin, neue Datenempfänger zu gewinnen, die bereits an eine dieser Transportinfrastrukturen angebunden sind. Dies kann beispielsweise...

- ... bei Kantonsämtern, Gemeinden und weiteren öffentlichen Institutionen der Fall sein, indem Unternehmen Daten über Swissdec und weiter via Bridge zu Sedex übermitteln.
- ...im Finanzsektor erfolgen, indem die APIs von existierenden Plattformen (bspw. bLink von SIX) in Swissdec integriert werden, und dadurch (ERP-)Daten der Unternehmen an die Banken übermittelt werden können.

Beurteilung: Eine Anbindung von Transportinfrastrukturen an die SEP via Bridge bietet existierende Schnittstellen zu neuen Datenempfängern und somit eine zusätzliche Möglichkeit für neue Anwendungsfälle. Verbindet man zum Beispiel die Swissdec Infrastruktur mit sedex erhält man die Möglichkeit, Daten an alle mit sedex verbundenen Empfängerorganisationen zu senden. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Funktionalitäten (z.B. die Synchronität der Übermittlung) bei einer solchen Verbindung eingeschränkt sein können. Es gilt deshalb für jeden Anwendungsfall sorgfältig abzuwägen, ob eine direkte Anbindung der Empfängerorganisationen oder eine Anbindung über eine Bridge die sinnvollere Variante ist.

5.4. Potenzial zur Anbindung Portale

Die Swissdec Exchange Plattform SEP bietet die Möglichkeit, externe Plattformen und Portale (z.B. easygov) entweder direkt oder indirekt anzubinden. Werden externe Plattformen oder Portale direkt angebunden, stehen hierzu Schnittstellen in Form von APIs zur Verfügung. Diese externen Plattformen und Portale können aber auch via Bridges zu bereits existierenden Transportinfrastrukturen angebunden werden.

Eine Anbindung von Portalen kann insbesondere zu einer höheren Marktdurchdringung auf Senderseite führen. So könnte beispielsweise die Anbindung der Plattform easygov zu einer höheren Marktdurchdringung von ELM beitragen. Das heisst, Unternehmen die aktuell keine Lohnsoftware bzw. ein ERP-System besitzen, können ihre Lohndaten auf easygov erfassen und dann via Swissdec an die entsprechenden Behörden übermitteln. Ein Pilot für die Lohndeklaration an die Suva via easygov ist aktuell schon in Betrieb.

Weitere Plattformen, die möglicherweise angebunden werden könnten, sind zum Beispiel das ePortal, Agate (Online-Schalter für die Landwirtschaft) oder das eGovernment-Portal. Voraussetzung für eine Anbindung ist das Vorhandensein konkreter Anwendungsfälle.

Beurteilung: Die Anbindung von Portalen wie easygov ist technisch möglich und bietet die Chance, bei einer Umsetzung neue Kundensegmente dazuzugewinnen und die Marktdurchdringung zu erhöhen. Mit der Anbindung von Plattformen respektive Portalen kann jedoch nicht nur die Marktdurchdringung auf Sender-Seite erhöht werden, sondern sie bietet auch die Möglichkeit für neue Anwendungsfälle, bei denen die Plattform als Datenempfänger auftritt.



5.5. Potenzial der Swisdec Unternehmens-Authentifizierung (SUA)

Der Transport und die Verteilung von Daten müssen auf eine Weise erfolgen, die Sicherheit, Vertraulichkeit und Verbindlichkeit gewährleistet. Die Swisdec Unternehmens-Authentifizierung (SUA) bietet eine eindeutige Identifikation von Kunden und eine Prozessabsicherung. Alle beteiligten Sendersysteme sind auf Nachrichtenebene (durch Signieren der übermittelten Daten) eindeutig authentifizierbar. Die übertragenen Dateninhalte werden für den jeweiligen Empfänger verschlüsselt übermittelt und der Versand und der Empfang von Daten von allen beteiligten Entitäten kann über den gesamten Kommunikationsvorgang nicht in Abrede gestellt werden. Dazu werden alle relevanten Daten und Informationen vom Sender signiert, mit einem Zeitstempel versehen und protokolliert. Das technische Zertifikat von SUA ist ein digitales Zertifikat nach dem X.509 Standard. Die Nutzung dieses Standards bietet breite Einsatzmöglichkeiten von SUA über das Swisdec Ökosystem hinaus.

Beurteilung: Dank SUA können die Daten verbindlich übermittelt und eindeutig einem Unternehmen zugeordnet werden. SUA kann theoretisch bei jedem neuen Standard eingesetzt werden und schafft somit die Voraussetzung für eine verbindliche Übermittlung bei neuen Anwendungsfällen. Möglicherweise kann SUA in Zukunft auch mit der E-ID kombiniert werden und einen noch grösseren Mehrwert erzielen. Das digitale Zertifikat (X.509) kann auch ausserhalb von Swisdec zur eindeutigen Identifikation von Unternehmen sowie zur Signierung und Verschlüsselung von Daten und Dokumenten genutzt werden.

5.6. Potenzial neue Anwendungsfälle

Die theoretische Erweiterung der aktuellen Infrastruktur mit neuen Anwendungsfällen lässt sich anhand *Abbildung 10* aufzeigen:

1. Neue B2G-Anwendungsfälle – Datenempfänger werden direkt an die SEP angebunden (siehe Punkt 1 in Abbildung 7)
2. Neue B2G-Anwendungsfälle – Datenempfänger werden via sedex-Bridge angebunden (siehe Punkt 2 in Abbildung 7)
3. Neue B2B-Anwendungsfälle – Datenempfänger werden direkt an die SEP angebunden (siehe Punkt 3 in Abbildung 7)
4. Neue B2B-Anwendungsfälle – Datenempfänger werden via Bridge zu bereits existierenden Plattformen/Systeme angebunden (siehe Punkt 4 in Abbildung 7)
5. Neue B2G-Datensender (bspw. Unternehmen ohne ERP) durch Integration von anderen Systemen/ Portalen (bspw. easygov) (siehe Punkt 5 in Abbildung 7)

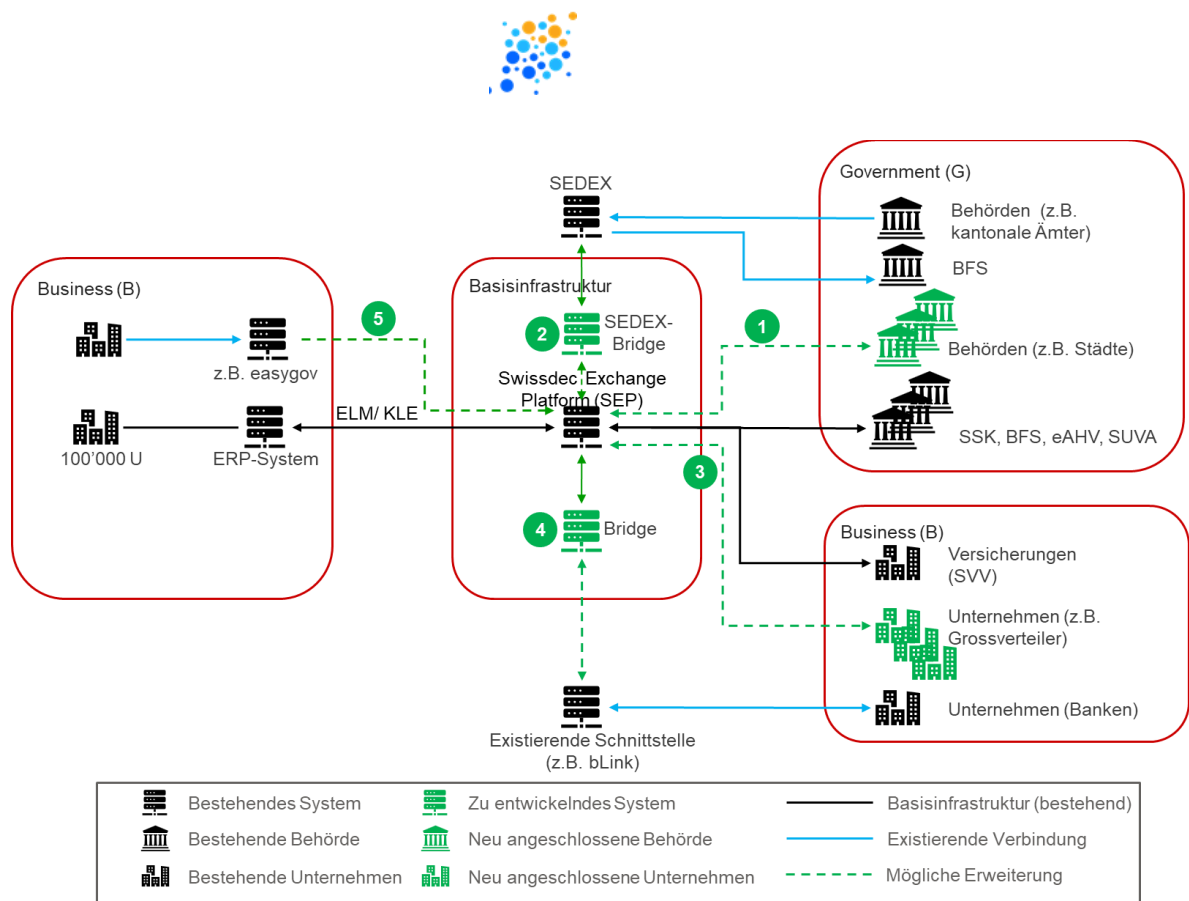


Abbildung 10: Erweiterung der aktuellen Swissdec Infrastruktur, wobei potenzielle Erweiterungen in grün abgebildet sind.

5.6.1. Vorgehen und Methode

Swissdec pflegt bisher seine eigenen Standards für vollständig digitale M2M-Prozesse. Mit der vorliegenden Studie haben wir nach weiteren, möglichen Anwendungsfällen gesucht. Diese neuen Anwendungsfälle können auf existierenden eCH-Standards beruhen oder aber auch noch zu definierende, neue Standards sein. Auf der Suche nach neuen Anwendungsfällen haben wir uns grundsätzlich auf B2G-Anwendungsfälle fokussiert.

Die Grundvoraussetzung für neue Anwendungsfälle lautet, dass es sich um eine repetitive Datenübermittlung mit einem grossen Volumen handelt und die bevorzugt strukturierten¹⁹ Daten bereits in existierenden Systemen hinterlegt sind. Da die SEP nicht nur für einen reinen Datentransport konzipiert ist, sind zudem insbesondere jene Anwendungsfälle interessant, bei denen eine oder mehrere Funktionalitäten aus Adressierung, Filterung, Verteilung, Plausibilisierung und Mapping genutzt werden (eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen findet man in Anhang A.1.2).

Für die Identifikation von neuen Anwendungsfällen sind wir folgendermassen vorgegangen:

- **Analyse von eCH -Standards:** eCH-Standards können mögliche Anwendungsfälle sein, da die Definitionen der Datenstrukturen sowohl bei eCH wie auch bei Swissdec auf dem XML-Standard basieren. Dieser erlaubt es, Objektstrukturen und deren Inhalte und Beziehungen klar zu definieren und interoperable, plattform-unabhängige Standards zu erstellen. Basierend auf den Anforderungskriterien in Anhang A.1.1 wurden in einem ersten Schritt die eCH-Standards mit Unterstützung der Verantwortlichen vom Verein eCH evaluiert. In einem

¹⁹ Halb- und unstrukturierte Daten waren nicht Teil der Studie.



zweiten Schritt wurden Ideen für neue Anwendungsfälle auf Basis von ausgewählten eCH-Standards entwickelt.

- *Interviews mit Sektorexperten von Eraneos:* Um eine möglichst vollständige Übersicht zu generieren, wurde die Suche nach Anwendungsfällen auf Anwendungsfälle, die nicht auf eCH-Standards beruhen, erweitert. Mit Hilfe von Gesprächen mit Sektorexperten von Eraneos sowie der Analyse von Sektorstrategien wurden mögliche Anwendungsfälle in den Sektoren Bildung, Energie, Gesundheit, Landwirtschaft, Logistik/ Zoll, Mobilität, Sicherheit/Migration, Steuern, Tourismus, Umwelt und Wirtschaft analysiert. In Anhang A.1.3 findet man die komplette Liste der betrachteten Sektoren und analysierten Ideen für Anwendungsfälle.
- *Interviews mit externen Fachexperten:* Um neue Anwendungsfälle zu bestimmen, wurden zudem Interviews mit zahlreichen, externen Fachexperten durchgeführt. Diese umfassten u.a. die Delegierten der Vereinsmitglieder, Systemhersteller, IT-Dienstleister, Treuhänder und Anwender der aktuellen Standards.
- *Validierung von identifizierten Anwendungsfällen:* Die Validierung der von Eraneos als potenziell relevant betrachteten Anwendungsfälle erfolgte durch Gespräche mit Vertretern der jeweiligen Sektoren, namentlich mit Vertretern von Bundesbehörden und weiteren betroffenen Stellen von möglichen Datensendern und -empfängern. Die Validierung ist als eine erste unverbindliche Einschätzung seitens der Sektorexperten zu werten.

5.6.2. eCH-Standards

Der Verein eCH ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für die Standardisierung im Bereich E-Government einsetzt. In Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern erarbeiten sie sogenannte eCH-Standards, die öffentlich zugänglich sind. Die eCH-Standards umfassen Datenstandards, Meldungsstandards sowie weitere für die Digitalisierung relevante Bereiche.

Gemäss Stand vom 15. April 2024 gibt es rund 155 verschiedene eCH-Standards, die entweder den Status «Genehmigt», «Vorschlag», «Entwurf» oder «In Arbeit» besitzen. Von diesen 155 Standards sind rund 55 offensichtlich nicht relevant für die Suche nach neuen Anwendungsfällen (z.B. eCH-0003 Leitfaden zur Genehmigung von Anträgen).

Von den 100 eCH-Standards, die näher analysiert worden sind, erfüllt die Mehrheit die aufgestellten Anforderungskriterien nicht. Übriggeblieben sind die nachfolgenden 19 eCH-Standards, die die Grundvoraussetzungen für mögliche Anwendungsfälle erfüllen:

- Administration Gesundheitswesen / eHealth:
 - eCH-0089: Spezifikation zum elektronischen Austausch von medizinischen Dokumenten in der Schweiz
 - eCH-0234: Datenstandard Leistungsfälle Administration Gesundheitswesen
 - eCH-0235: Meldungsstandard Leistungsfälle Administration Gesundheitswesen
 - eCH-0241: CH Core: Basic for FHIR (Fast Healthcare Interoperability Resources) Switzerland
 - eCH-0268: CH EMED, Austauschformat FHIR



- eCH-0269: CH VACD, Austauschformat FHIR
- Agrardaten:
 - eCH-0261: Datenstandard Agrardaten – Betriebs- und Unternehmensstammdaten
 - eCH-0262: Datenstandard Agrardaten – Hofdaten und Anwendung Betriebsmittel
 - eCH-0263: Datenstandard Agrardaten – Betriebsmittel
 - eCH-0265: Datenstandard Agrardaten – Flächen und Kulturen
- Bildung:
 - eCH-0260: Datenstandard Berufsbildung
- Objektwesen:
 - eCH-0132: Objektwesen – Domäne Versicherung
- Polizeiwesen:
 - eCH-0051: Standard für den Austausch von Daten im polizeilichen Anwendungsbereich
- Steuern:
 - eCH-0119: E-Tax Filing (wird abgelöst durch eCH-0278)
 - eCH-0196: E-Steuerauszug
 - eCH-0217: Spezifikation eMWST
 - eCH-0229: Steuerdeklarationsdaten von juristischen Personen (wird abgelöst durch eCH-0276)
 - eCH-0248: Beiträge an Säule 2/3a
 - eCH-0275: Steuerbescheinigung Krankenkassen
 - eCH-0276: E-Bilanz und E-Tax JP (Juristische Personen)
 - eCH-0278: E-Tax NP (Natürliche Personen)

Die oben aufgeführten eCH-Standards erfüllen die Grundvoraussetzung gemäss Anhang A.1.1 für mögliche Anwendungsfälle. Eine direkte Ableitung von Anwendungsfällen erwies sich aber in den meisten Fällen als schwierig. Vor diesem Hintergrund beruhen die im nächsten Abschnitt vorgestellten Ideen für mögliche Anwendungsfälle zumeist auf den Gesprächen mit internen und externen Sektorexperten.

5.6.3. Ideen für mögliche Anwendungsfälle

Im **Bereich von Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten** (aktuelles Kerngeschäft von Swisdec) haben wir unter anderem die folgenden, neuen Anwendungsfälle identifiziert:

- Lohnmeldungen an Pensionskassen
- Erwerbsausfallentschädigungen EO
- eBilanz (basiert auf eCH-0276)



- eMehrwertsteuer (basiert auf eCH-0217)

Das Kerngeschäft von Swissdec ist aktuell beschränkt auf die Übermittlung von Lohn- und Leistungsdaten mit Hilfe der Standards ELM und KLE. Bei diesen Standards gibt es jedoch Potenzial zur Erweiterung: Einerseits arbeitet Swissdec an der Anbindung von weiteren Pensionskassen respektive deren Servicegesellschaften und andererseits gibt es Überlegungen zur Integration von Meldungen betreffend Erwerbsausfallentschädigungen. Zudem gibt es Überlegungen, den Datenaustausch zwischen Endempfängern zu ermöglichen²⁰.

Parallel dazu arbeitet die Schweizerische Steuerkonferenz SSK zusammen mit dem Verein Swissdec an der Umsetzung von eBilanz und eMehrwertsteuer. Beide Anwendungsfälle basieren auf eCH-Standards und bilden die Basis für den Aufbau eines Finanzdatenraums. Sie werden detailliert beschrieben in Abschnitt 5.6.4 und 5.6.5.

Ausserdem können in Zukunft auch weitere eCH-Standards im Bereich Steuern die Grundlage für weitere Anwendungsfälle liefern (Ideen):

- eCH-0196 E-Steuerauszug: Banken liefern über Swissdec oder eine Verbindung von bLink und Swissdec die E-Steuerauszüge an die kantonalen Steuerverwaltungen (4.5 Millionen E-Steuerauszüge in 2023). Diese Daten können anschliessend in die vorausgefüllte Steuererklärung einfließen.
- eCH-0248 Beiträge an Säule 2/3a: Versicherungen/Pensionskassen und Banken übermitteln über Swissdec oder über eine Verbindung von bLink und Swissdec die elektronischen Bescheinigungen für die Beiträge an Säule 2 und 3a an die kantonalen Steuerverwaltungen. Diese Daten können anschliessend in die vorausgefüllte Steuererklärung einfließen.
- eCH-0275 Steuerbescheinigung Krankenkassen: Krankenkassen übermitteln über Swissdec die elektronischen Bescheinigungen für die vom Versicherten bezahlten Prämien und Leistungen an die kantonalen Steuerverwaltungen. Diese Daten können anschliessend in die vorausgefüllte Steuererklärung einfließen.
- eCH-0278 E-Tax NP: Bei einer allfälligen Harmonisierung der kantonalen Steuerdeklarationen kann ein Datenaustausch zwischen den Kantonen interessant werden. Ferner wäre auch ein Datenaustausch für statistische Zwecke und ein damit verbundener Datenaustausch mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) denkbar.

Im **Bereich ausserhalb von Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten** haben wir Ideen für mögliche Anwendungsfälle (teils basierend auf den oben erwähnten eCH-Standards) entwickelt und beschrieben. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgelistet:

- Meldepflicht ausländische Hotelgäste (Sektor Tourismus)
- Meldung übertragbare Krankheiten (basiert auf eCH-241) (Sektor Gesundheit)
- Meldung an Krebs-Register (Sektor Gesundheit)
- Meldung an Schlaganfall-Register (Sektor Gesundheit)
- Meldepflicht Pflanzenschutzmittel (Sektor Landwirtschaft)
- Datenstandard Berufsbildung (basiert auf eCH-0260) (Sektor Bildung)

²⁰ Diese Verwendung der Infrastruktur Swissdec wurde in der Studie nicht weiter untersucht. Bei einer erfolgreichen Umsetzung würde aber ein zusätzlicher Nutzen entstehen.



Die Validierungsrunden mit Repräsentanten der einzelnen Sektoren haben jedoch gezeigt, **dass die einzelnen Sektoren einem Einsatz der Swissdec Basisinfrastruktur für die oben genannten Anwendungsfälle zum aktuellen Zeitpunkt eher kritisch gegenüberstehen.**

Die Anwendungsfälle sind sehr komplex und jeder dieser Anwendungsfälle hat eine grosse Anzahl von Stakeholdern, die es zu berücksichtigen gilt. Es sind verschiedene Systemlösungen im Einsatz, die nicht nur den jeweiligen Anwendungsfall beinhalten, sondern weitere Funktionen erfüllen und komplexe Abhängigkeiten zu weiteren Systemen haben.

Ferner sind verschiedene sektorspezifische Digitalisierungsprogramme (z.B. Digisanté, DigiAgriFoodCH) in der Initialisierungsphase und **eine abschliessende Beantwortung der Frage hinsichtlich Potenzials verfrüht.** Im Fall der Meldepflicht Pflanzenschutzmittel ist mit DigiFlux ausserdem bereits ein Projekt mit der Entwicklung einer Lösung beschäftigt.

Die Validierungsrunden haben aber auch aufgezeigt, **dass fast alle Sektoren mit ähnlich gelagerten Problemstellungen kämpfen, die der Verein Swissdec für Lohn- und Leistungsdaten bereits gelöst hat.** So hat beispielsweise das Gespräch mit Repräsentanten des Bundesamts für Umwelt BAFU weitere Ideen (z.B. Abfallmeldungen, Holzhandelsverordnung-Kontroll Unterlagen einreichen, Emissionshandelsregister) generiert, die es zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen gilt.

Eine vollständige Übersicht der entwickelten Ideen für Anwendungsfälle befindet sich in Anhang A.1.3. Die Anwendungsfälle eBilanz, eMehrwertsteuer und die Meldepflicht für ausländische Hotelgäste stellen wir in den nachfolgenden Abschnitten beispielhaft vor.

5.6.4. Anwendungsfall eBilanz

Für juristische Personen ist erst in wenigen Kantonen eine elektronische Steuerdeklaration möglich. Die Mehrheit der für die Deklaration relevanten Daten müssen zur Zeit von den Unternehmen manuell aus der Erfolgsrechnung und der Bilanz herausgelesen werden. Dieser aufwändige Prozess soll mittels einer standardisierten E-Bilanz digitalisiert und automatisiert werden können.

Das laufende Projekt eBilanz für Steuerdeklaration für juristische Personen hat zum Ziel, dass Unternehmen die Deklarationsdaten direkt aus der Finanzbuchhaltung (FiBu) in die kantonalen Steuerdeklarationslösungen übermitteln können. D.h., die Unternehmen können per Knopfdruck die Daten senden und werden anschliessend automatisch von der SEP an die korrekten Steuerdeklarationslösungen gesendet. Die Standards XBRL und eCH-0276 wurden für diesen Zweck erweitert²¹.

Abbildung 11 beschreibt die angedachten Prozesse von den Unternehmen zu den Steuerbehörden bei der Umsetzung der Projekte eBilanz und eMwSt.

²¹ Die Publikation des Standards eCH-0276 ist auf Ende 2024 geplant. Er wird nach einer Übergangsfrist den Standard eCH-0229 ablösen.

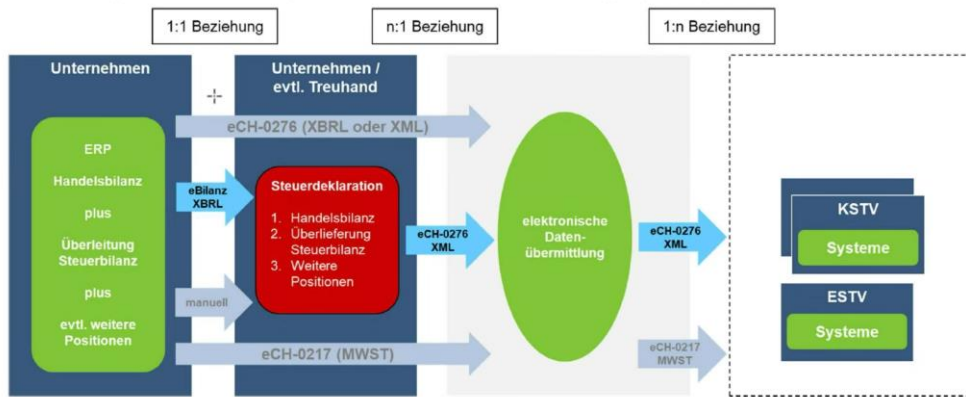


Abbildung 11: Prozessbeschreibung «eBilanz» und «eMwSt.».

Abbildung 12 beschreibt den Anwendungsfall «eBilanz».

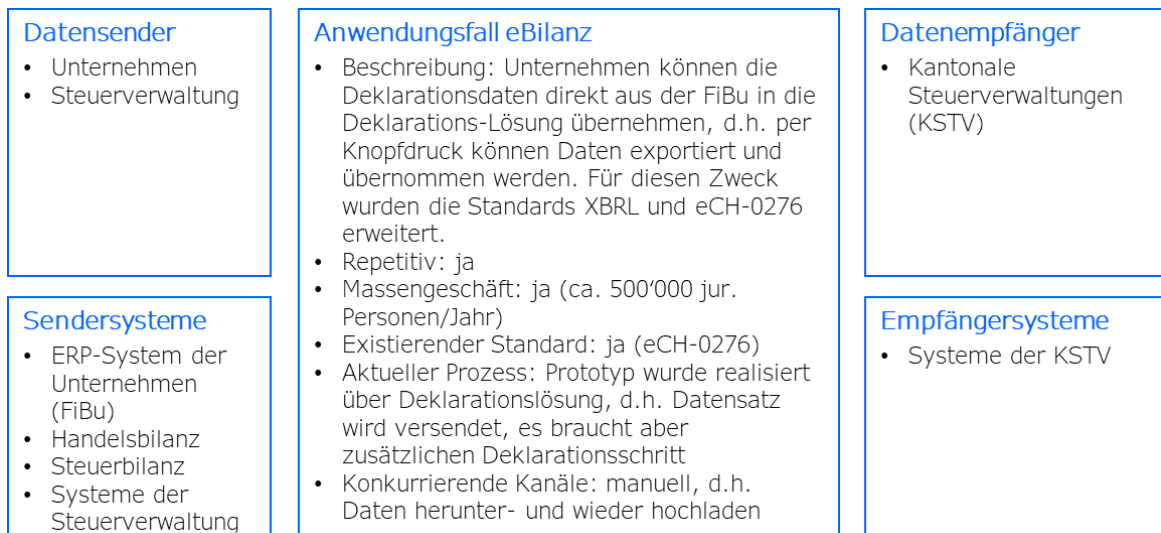


Abbildung 12: Anwendungsfall «eBilanz».

5.6.5. Anwendungsfall eMehrwertsteuer

Eine weiterer Anwendungsfall im Bereich Finanzdaten ist die Übermittlung von Mehrwertsteuer-Abrechnungen der Unternehmen an die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Konkret ist angedacht, dass die Unternehmen die Mehrwertsteuerabrechnungen direkt aus ihrer Finanzbuchhaltung per Knopfdruck via SEP an die ESTV senden können. Die Basis für diese Übermittlung wird der eCH-Standard eCH-0217 sein.

Abbildung 13 beschreibt den Anwendungsfall «eMWSt.».

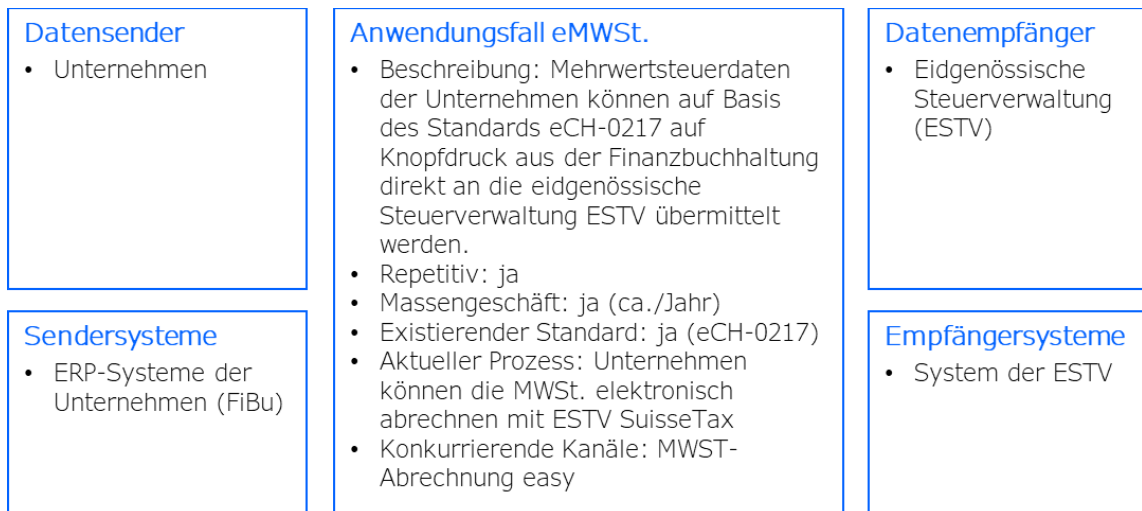


Abbildung 13: Anwendungsfall «eMWST.».

5.6.6. Anwendungsfall Meldepflicht ausländische Hotelgäste

Im Bereich Tourismus existiert eine Meldepflicht für ausländische Gäste, die in Schweizer Beherbergungsbetrieben übernachten. Die Beherbergungsbetriebe müssen aufgrund des Schengen-Abkommens Meldescheine an die zuständigen kantonalen (Polizei-)Stellen liefern.²² Nebst der primären Nutzung der Erfüllung der Meldepflicht gibt es ausserdem Nutzungsbedürfnisse weiterer kantonalen und nationaler Stellen hinsichtlich einer Sekundärnutzung dieser Daten für touristische, polizeiliche und statistische Zwecke.

Die Kantone sind für den Vollzug des Ausländer- und Asylrechts verantwortlich und damit auch für die Umsetzung dieser Meldepflicht. Aktuell besteht keine schweizweit einheitliche Lösung und es gibt auch keinen schweizweit gültigen Standard. In gewissen Lösungen kommt jedoch der Standard eCH-0051 für den Austausch von Daten im polizeilichen Anwendungsbereich zur Anwendung.

Im Zuge der Motion 21.4426 Schluss mit dem Meldeschein-Chaos in der Beherbergung²³ wird aktuell nebst anderen möglichen Lösungsvarianten auch der Einsatz der Swisdec Basisinfrastruktur geprüft.

Abbildung 14 beschreibt den Anwendungsfall «Meldepflicht ausländische Hotelgäste».

²² <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/Wohnungsmarkt/buchungsplattformen/themen/meldepflichten.html#-1513212113>

²³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20214426>

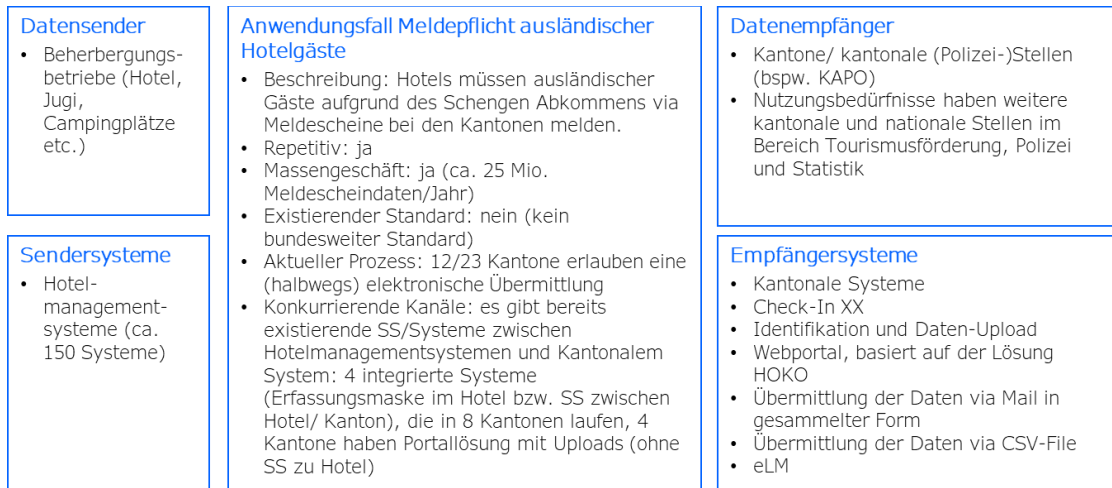


Abbildung 14: Anwendungsfall «Meldepflicht ausländische Hotelgäste».

5.7. Gesamtbeurteilung Potenzial

Die Potenzialanalyse hat gezeigt, dass die Basisinfrastruktur Swissdec in Bezug auf die folgenden Aspekte Potenzial aufweist:

Ökosystem:

- Swissdec hat ein funktionierendes Ökosystem mit >120 ERP-Hersteller, >110'000 Unternehmen und 131 Empfängerorganisationen geschaffen
- Swissdec hat eine bewährte Infrastruktur geschaffen und verfügt über das fachliche, technische und prozessuale Knowhow

Technisches Potenzial:

- Strukturierte Daten (z.B. nach eCH-Standard) können übermittelt werden
- Skalierbarkeit hinsichtlich Datenvolumen und neuer Anwendungsfälle ist gegeben
- Modularer Aufbau (z.B. Verteilung) ermöglicht Konfiguration pro Standard

Anbindung von weiteren Transportinfrastrukturen: Weitere Transportinfrastrukturen (z.B. sedex) können via Bridge angebunden werden

Anbindung Portale: Eine Anbindung von Portalen und Plattformen (z.B. easy-gov) ist möglich und kann zu einer höheren Marktdurchdringung beitragen

Swissdec Unternehmensauthentifizierung (SUA): Die SUA erlaubt eine verbindliche Datenübermittlung und kann auch bei neuen Anwendungsfällen innerhalb und ausserhalb von Swissdec eingesetzt werden.

Neue Anwendungsfälle²⁴:

- Von rund 155 eCH-Standards erfüllen 19 eCH-Standards die Anforderungskriterien hinsichtlich Grundvoraussetzungen für mögliche

²⁴ Fokus auf B2G-Anwendungsfälle mit strukturierten Daten



Anwendungsfälle; ein direktes Ableiten von konkreten Anwendungsfällen hat sich allerdings in den meisten Fällen als schwierig herausgestellt

- Im Bereich Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten (aktuelles Kerngeschäft von Swisdec) haben wir Möglichkeiten zur Erweiterung bereits bestehender Standards sowie neue, konkrete Anwendungsfälle zum Aufbau eines Finanzdatenraums (eBilanz, eMehrwertsteuer) identifiziert
- Ausserhalb von Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten wurden weitere Ideen für neue Anwendungsfälle entwickelt (mit und ohne eCH-Standards); die Validierungsrunden mit Repräsentanten aus den betroffenen Sektoren haben jedoch ergeben, dass diese Anwendungsfälle sehr komplex sind und ein möglicher Einsatz der Swisdec Basisinfrastruktur ohne eine vertiefte Analyse schwierig zu beurteilen ist
- Die Repräsentanten ausserhalb von Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten stehen grundsätzlich einem Einsatz der Swisdec Infrastruktur in ihrem Bereich eher kritisch gegenüber oder weisen darauf hin, dass die Diskussion über einen möglichen Einsatz der Swisdec Basisinfrastruktur als verfrüht angesehen wird



6. Ziele und Anforderungskriterien

Die Basisinfrastruktur Swissdec soll im Rahmen des Datenaustausches zwischen Unternehmen und Behörden sowie weiteren Institutionen eine verbindliche, sichere und vertrags- und datenschutzkonforme Übermittlung via Maschine-zu-Maschine-Kommunikation ermöglichen. Nachfolgend sind mögliche Ziele für einen Ausbau der Basisinfrastruktur Swissdec sowie grobe Anforderungskriterien an mögliche organisatorische Varianten definiert.

6.1. Ziele

Mit der Bereitstellung dieser spezifischen Basisinfrastruktur möchte man einen Beitrag zur digitalen Transformation leisten, indem man bei der Erfüllung von ausgewählten Meldepflichten

- die Unternehmen administrativ entlastet,
- den Aufwand der Behörden reduziert,
- die Datenqualität erhöht und
- die Umsetzung gesetzlicher Anpassungen erleichtert.

Dadurch soll die Basisinfrastruktur einen Beitrag zur digitalen Transformation in der Behördenkommunikation leisten, indem sie die Umsetzung der Prinzipien Digital First, Once-Only, Standardisierung und Interoperabilität unterstützt.

6.2. Kriterien

Nebst den Anforderungen an die technische Umsetzbarkeit, muss die zukünftige Organisationsstruktur / Rechtsform den nachfolgenden Anforderungskriterien genügen:

- K1: Rechtliche Grundlagen für den Betrieb einer Infrastruktur sind vorhanden oder können geschaffen werden
- K2: Aufwand Konstituierung
- K3: Langfristig gesicherte Finanzierung für den Betrieb und Investitionen für den Ausbau der Infrastruktur
- K4: Eine einfache und schnelle organisatorische Skalierung für neue Anwendungsfälle
- K5: Unternehmerische Freiheiten für die Beibehaltung der Attraktivität der angebotenen Infrastruktur
- K6: Umsetzung innert nützlicher Frist möglich



7. Finanzierungsformen

Möchte man die Infrastruktur für weitere Anwendungsfälle mit neuen Bedarfsträgern ausbauen, muss die Finanzierung für den Aufbau und den Betrieb der Basisinfrastruktur Swissdec geklärt werden. Einerseits müssen weitere Abklärungen wie Studien, juristische Gutachten, etc. finanziert und bei positiver Entscheidung der Aufbau finanziert werden und andererseits muss die langfristige Finanzierung des Betriebs sichergestellt sein.

7.1. Finanzierung Aufbau

Aktuell finanziert der Verein Swissdec seine Infrastruktur durch allgemeine und dienstleistungsspezifische Beiträge sowie den Deckungsbeitrag der ERP-Hersteller für die Zertifizierung ihrer Systeme. Käme es zu einem Ausbau der Infrastruktur zu einer Basisinfrastruktur mit einer Vielzahl von weiteren Anwendungsfällen und damit neuen Datenempfängern und Systemherstellern, müssen verschiedene Investitionen für weitere Abklärungen (Prüfung von neuen Anwendungsfällen, juristische Gutachten, etc.) getätigt sowie eine zweckmässige Aufbauorganisation finanziert werden.

Diese Investitionen können nur getätigt werden, falls deren Finanzierung sichergestellt ist. Die nachfolgend vorgestellten Finanzierungsvarianten können einzeln oder kombiniert angewendet werden.

Für weitere Abklärungen und den Aufbau der Basisinfrastruktur gibt es die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten:

- Grundfinanzierung DVS
- Anschubfinanzierung DVS
- Finanzierung durch die Bedarfsträger

7.1.1. Grundfinanzierung DVS

Die DVS kann weitere Abklärungen wie zum Beispiel Studien, Kosten-Nutzen-Analysen und juristische Gutachten über ihre Grundfinanzierung²⁵ in Auftrag geben und finanzieren. Diese Mittel können voraussichtlich jedoch nicht für den Aufbau der Basisinfrastruktur verwendet werden.

7.1.2. Anschubfinanzierung DVS

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) Art. 16 kann die DVS eine Anschubfinanzierung für die Jahre 2024-2027 leisten. Gemäss EMBAG Art. 16 legt der Bundesrat zusammen mit den Kantonen eine Agenda zur Förderung dringend erforderlicher digitaler Infrastrukturen und Basisdienste für die öffentliche Verwaltung fest. Die Agenda führt die priorisierten Projekte, deren Kosten und die als Anschubfinanzierung benötigten Mittel auf.

Konkret bedeutet dies, dass die Basisinfrastruktur als priorisiertes Projekt in die Agenda aufgenommen werden muss, um von einer Anschubfinanzierung profitieren zu können. Realistischerweise kann deshalb frühestens ab 2026 mit einer Anschubfinanzierung der DVS gerechnet werden. Ferner kann diese Anschubfinanzierung gemäss aktueller Gesetzesgrundlage nur für die Jahre 2026 und 2027 auf Grundlage des EMBAG Art. 16 erbracht werden.

²⁵ Siehe Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz



Da der Ausbau der Basisinfrastruktur Swissdec möglicherweise mehrere Jahre in Anspruch nimmt, müssen eine Verlängerung der Frist und / oder weitere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden.

7.1.3. *Finanzierung durch die Bedarfsträger*

Grundsätzlich wäre es möglich, dass neue Bedarfsträger sich rückwirkend verursachergerecht finanziell am Ausbau der Basisinfrastruktur beteiligen. Nichtsdestotrotz muss zumindest eine Vorfinanzierung für die Abklärungen und den Ausbau der Basisinfrastruktur durch die DVS oder den Verein Swissdec erfolgen.

7.2. **Finanzierung Betrieb**

Die Finanzierung des Betriebs der Basisinfrastruktur muss langfristig sichergestellt werden. Aktuell finanziert sich der Verein Swissdec über Mitgliederbeiträge (aufgeteilt in standard-spezifische, allgemeine und projekt-spezifische Beiträge) und einer teilweisen Weiterverrechnung der Kosten für die Zertifizierung an die Systemhersteller. Ferner muss beachtet werden, dass die Implementierungskosten der Standards in den ERP-Systemen durch die Systemhersteller getragen werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Kosten in Zukunft durch den Betreiber der Basisinfrastruktur, die Eigentümer und die Benutzer der einzelnen Standards sowie die Systemhersteller getragen werden. Diese Frage können wir an dieser Stelle nicht beantworten und wird zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand von Diskussionen sein müssen. Hingegen können wir an dieser Stelle aufzeigen, welche Finanzierungsformen es gibt und bei welchen Varianten sie zur Anwendung kommen können.

Für die langfristige Finanzierung gibt es primär die folgenden Finanzierungsformen:

- Ordinäres Budget (Bund, Kantone)
- Finanzhilfen (Bund, Kantone)
- Abgeltungen (Bund, Kantone)
- Gebühren (bei öffentlich-rechtlicher Organisation)
- Mitgliederbeiträge (bei einem Vereinskonstrukt)
- Weiterverrechnung der Kosten (bei privat-rechtlicher Organisation)

7.2.1. *Ordinäres Budget (Bund, Kantone)*

Ist eine Bundesstelle verantwortlich für den Betrieb der Basisinfrastruktur, kann die Finanzierung über das ordinäre Budget dieser Bundesstelle erfolgen.

Übernimmt ein Kanton den Betrieb der Swissdec Basisinfrastruktur, kann die Finanzierung über das ordinäre Budget des Kantons mit Kostenbeteiligung des Bundes und der anderen Kantone erfolgen (siehe Abgeltungen).

7.2.2. *Finanzhilfen (Bund, Kantone)*

Finanzhilfen sind gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen,



Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen.

Falls der Bund den Betrieb der Basisinfrastruktur Swissdec fördern oder erhalten möchte, kann er dem Betreiber der Basisinfrastruktur Swissdec Finanzhilfen gewähren. Analog können Kantone auf Grundlage der kantonalen Gesetze Finanzhilfen gewähren.

Gemäss EMBAG Art. 7 kann der Bundesrat vorsehen, dass der Bund bei der technischen und organisatorischen Umsetzung der Zusammenarbeit Finanzhilfen an Massnahmen zum Einsatz von elektronischen Mitteln ausrichtet, soweit dies dem Vollzug von Bundesrecht dient.

7.2.3. *Abgeltungen (Bund, Kantone)*

Abgeltungen sind gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) Leistungen an Empfänger ausserhalb der Bundesverwaltung zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben und öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die dem Empfänger vom Bund übertragen worden sind.

Entscheidet sich der Gesetzgeber dafür, dass der Betrieb der Basisinfrastruktur Swissdec in Zukunft eine öffentlich-rechtliche Aufgabe sein soll, kann der Bund die vom Betreiber der Basisinfrastruktur Swissdec erbrachten Leistungen via Abgeltung finanzieren. Analog können auch die Kantone sich an den Kosten mit Hilfe von Abgeltungen gemäss kantonalen Gesetzgebung beteiligen.

7.2.4. *Finanzierung durch Gebühren*

Als Gebühren wird das Entgelt für eine bestimmte, vom Abgabepflichtigen veranlasste/verursachte Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung bezeichnet. Die Gebühren sollen ganz oder zumindest teilweise die Kosten decken, die dem Gemeinwesen dadurch entstanden sind.

Im vorliegenden Fall könnten Nutzungsgebühren erhoben werden, falls der Bund oder Bund und Kantone die Betreiber der Basisinfrastruktur sind. Nutzungsgebühren sind jedoch nur zulässig, falls die Dienstleistungen der Basisinfrastruktur keine kommerziellen Nebenleistungen sind, die von der öffentlichen Hand im Wettbewerb zu Privaten erbracht werden.

Nutzungsgebühren könnten sowohl für Datensender als auch Datenempfänger erhoben werden. Die Autoren sehen vor allem die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Datenempfänger als Möglichkeit an. Die Erhebung von Nutzungsgebühren bei den Datensendern dürfte eher schwierig werden, da seitens Unternehmen geltend gemacht werden kann, dass sie schon Unternehmenssteuern zahlen und damit diese Leistungen indirekt schon abgegolten sind.

Als Beispiel können die Gebühren für die Nutzung von sedex genannt werden.

7.2.5. *Mitgliederbeiträge*

Ist der Betreiber der Basisinfrastruktur als Verein organisiert, können die Dienstleistungen über Mitgliederbeiträge finanziert werden. Die Höhe der Beiträge kann abhängig von der Mitgliederkategorie oder auch von den bezogenen Leistungen gemacht werden.

Bei der Ausgestaltung der Mitgliederbeiträge muss darauf geachtet werden, dass keine verbotene Quersubventionierung entsteht.



7.2.6. *Weiterverrechnung der Kosten*

Ist die Rechtsform des Betreibers der Basisinfrastruktur zum Beispiel eine privatrechtliche oder eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, kann der Betreiber privatrechtliche Dienstleistungsverträge abschliessen und die aus diesen Verträgen stammenden Einnahmen für die Finanzierung seiner Ausgaben verwenden.

Diese Dienstleistungsverträge können unterschiedlich ausgeformt sein. Dies gilt sowohl für vertragliche Beziehungen zwischen dem Betreiber der Basisinfrastruktur und den Datenempfängern als auch zwischen dem Betreiber und den Systemherstellern.

Beispiele für mögliche Verrechnungsmodelle zwischen dem Betreiber der Basisinfrastruktur und einem Datenempfänger:

- Fixpreis für den Aufbau und die Inbetriebnahme des Standards + jährlicher Fixpreis für Nutzung des Standards und der Basisinfrastruktur
- Fixpreis für den Aufbau und die Inbetriebnahme des Standards + nutzungsabhängiger Preis für die Nutzung des Standards und der Basisinfrastruktur
- Preis nach Aufwand für den Aufbau und die Inbetriebnahme des Standards + nutzungsabhängiger Preis für die Nutzung des Standards und der Basisinfrastruktur

Beispiele für mögliche Verrechnungsmodelle zwischen dem Betreiber der Basisinfrastruktur und einem Systemhersteller:

- Fixpreis für die Zertifizierung
- Preis nach Aufwand für die Zertifizierung



8. Organisatorische Varianten

In diesem Kapitel untersuchen wir, welche Rechtsformen respektive organisatorischen Varianten bei einem grossen Ausbau der Basisinfrastruktur Swissdec geeignet sind.

In einem ersten Schritt beleuchten wir variantenunabhängige, rechtliche Fragestellungen (Kapitel 7.1). Danach stellen wir mögliche organisatorische Varianten vor: Einerseits Varianten, die aus Sicht des Vereins Swissdec mit einer Auslagerung der Basisinfrastruktur einhergehen (Kapitel 7.2) und andererseits Varianten, bei denen der Verein Swissdec weiterhin in der Verantwortung für die Basisinfrastruktur Swissdec (Kapitel 7.3) bleibt. Kapitel 7.4 rundet schliesslich das vorliegende Kapitel mit einer Gesamtbeurteilung ab.

8.1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Bei allen untersuchten organisatorischen Varianten ist die öffentliche Hand entweder direkt als verantwortlicher Betreiber oder indirekt als Vereinsmitglied Swissdec beteiligt. Sobald die öffentliche Hand involviert ist, können sich gewisse rechtliche Anforderungen ergeben, die beleuchtet werden müssen.

Rechtliche Fragestellungen, die unabhängig von der organisatorischen Variante sind:

- Handelt es sich bei den Dienstleistungen der Basisinfrastruktur um eine Leistungsverwaltung oder eine Eingriffsverwaltung?
- Sind die Rechtsgrundlagen für den Transport der Daten vorhanden?

Rechtliche Fragestellungen, die individuell per Lösungsvariante behandelt werden müssen:

- Welche rechtlichen Grundlagen werden für den Betrieb der Basisinfrastruktur Swissdec benötigt und sind diese schon vorhanden?
- Welche rechtlichen Grundlagen werden für die Finanzierung der Basisinfrastruktur Swissdec benötigt und sind diese schon vorhanden?
- Kommt das öffentliche Beschaffungsrecht zur Anwendung?
- Dürfen B2B-Leistungen angeboten werden und welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

Die variantenunabhängigen Fragestellungen werden in den nachfolgenden zwei Abschnitten behandelt, während wir die variantenabhängigen Fragestellungen in der Vorstellung der jeweiligen Variante analysieren.

Die Beantwortung der Frage hinsichtlich reiner B2B-Leistungen ist zwar variantenabhängig. Auf Grundlage der Potenzialanalyse gehen wir aber primär von einem B2G-Datentransport aus und dass B2B-Leistungen höchstens als Nebenprodukt angeboten werden. Soll die Basisinfrastruktur in Zukunft auch reine B2B-Leistungen erbringen, muss dies juristisch abgeklärt werden. Die rechtlichen Hürden scheinen in diesem Fall aber hoch zu sein.

8.1.1. Leistungsverwaltung oder Eingriffsverwaltung

Die *Leistungsverwaltung* bezeichnet eine Art der öffentlichen Verwaltung, die den Bürgern und anderen Rechtspersonen Leistungen darbietet. Diese können vermögensrechtlicher (z.B. Sozialhilfe) oder nichtvermögensrechtlicher Natur (z.B. Unterhalt der Strasseninfrastruktur) sein. Unter der sogenannten Eingriffsverwaltung versteht man denjenigen Teil staatlicher Verwaltung, welcher in die rechtlich geschützten



Interessen seiner Bürger eingreift. Für die Eingriffsverwaltung sind die rechtlichen Anforderungen entsprechend hoch.

Gemäss einer ersten Einschätzung des Rechtsdiensts des eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) handelt es sich bei den Dienstleistungen der Basisinfrastruktur Swissdec voraussichtlich um eine Leistungsverwaltung. Die Unternehmen sind nicht eingeschränkt in der Übermittlung ihrer Daten und können ihre Daten auch über andere Kanäle an die Behörden übermitteln. Sie werden folglich durch die Basisinfrastruktur Swissdec in ihren Rechten nicht eingeschränkt.

8.1.2. *Rechtsgrundlagen Datentransport*

Damit der Verein Swissdec beispielsweise die Lohndaten der Unternehmen transportieren, bearbeiten und verteilen darf, muss er verschiedene rechtliche Aspekte (Datenschutzgesetz, Rechtsgrundlagen Endempfänger, etc.) beachten. Aktuell kommen deshalb die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

- Der Anwender entscheidet frei, welchem Empfänger er Daten elektronisch übermitteln möchte.
- Sämtliche Empfänger bearbeiten die erhaltenen Daten auf Grund eines gesetzlichen und/oder vertraglichen Auftrags.
- Die Daten werden durch den Verein Swissdec nur an die vorgesehenen Empfänger weitergeleitet. Eine weitere Datenbearbeitung findet nicht statt (Grundsatz der Zweckbindung).
- Jeder Empfänger erhält nur diejenigen Daten, die für ihn bestimmt sind.
- Die Daten werden durch den Verein Swissdec bei der Übermittlung nicht gespeichert.
- Die Daten werden im XML-Format verschlüsselt übertragen.

Die von Swissdec angewandte Praxis stellt ein Outsourcing der Datenbearbeitung gemäss Datenschutzgesetz (DSG) Art. 9 dar und ist detailliert im Dokument *Rechtliche Aspekte des Lohnstandard-CH (ELM) und des Leistungsstandard-CH (KLE)*²⁶ beschrieben.

Gemäss einer ersten Einschätzung sollte die angewandte Praxis auch im Falle eines Ausbaus zu einer Basisinfrastruktur auf neue Anwendungsfälle angewandt werden können.

8.2. **Auslagerung der Basisinfrastruktur**

Eine Auslagerung der Basisinfrastruktur bedeutet, dass die Basisinfrastruktur Swissdec nicht mehr in der Aufgabenverantwortung des Vereins Swissdec liegen würde. Die Aufgabenverantwortung der Basisinfrastruktur wird an einen noch zu bestimmenden Akteur ausgelagert und die Standards werden via Dienstleistungsverträge von den Bedarfsträgern zusammen mit dem neuen Verantwortlichen der Basisinfrastruktur gemanagt.

²⁶ Das Dokument *Rechtliche Aspekte des Lohnstandard-CH (ELM) und des Leistungsstandard-CH (KLE)* ist auf der Seite <https://www.swissdec.ch/dataprotection> abrufbar.

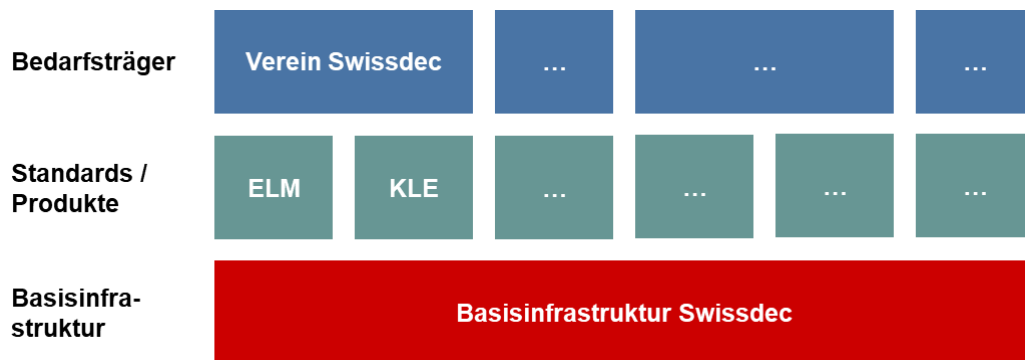


Abbildung 15: Auslagerung Basisinfrastruktur Swissdec.

Falls eine Auslagerung der Basisinfrastruktur Swissdec in Betracht gezogen wird, stellt sich die Frage, wer für die Basisinfrastruktur verantwortlich ist und welche Organisationsvarianten respektive Rechtsformen sich eignen. Die nachfolgend aufgelisteten Organisationsvarianten wurden näher untersucht.

- V1: Verwaltungseinheit
- V2: Öffentlich-rechtliche Anstalt
- V3: Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft
- V4: Privatrechtliche Aktiengesellschaft

Für die Gründung einer eigenen Verwaltungseinheit (z.B. analog dem Bundesamt für Strassen ASTRA) ist das Volumen der möglichen Anwendungsfälle für die Swissdec Basisinfrastruktur auf Basis der Potenzialanalyse (siehe Kapitel 5) zu klein.

Eine weitere Organisationsvariante, in der die Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) die Verantwortung für die Basisinfrastruktur übernimmt, wurde zwar geprüft, jedoch aus Autorensicht nicht für eine echte Alternative befunden. Die Organisation DVS beruht auf einer Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen und hat den Zweck der Gestaltung der strategischen Steuerung und Koordination der Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Rechtskörperschaft der DVS wäre zwar gegeben durch das Generalsekretariat des eidgenössischen Finanzdepartements (GS-EFD), der Betrieb einer Basisinfrastruktur entspräche aber nicht dem Zweck der DVS. Zudem ist aktuell die Erbringung von IKT-Leistungen gemäss Vereinbarung explizit ausgeschlossen. Um eine realistische Variante zu sein, müssten sowohl der Zweck, die Vereinbarung als auch die Organisation angepasst werden.

8.2.1. V1: Verwaltungseinheit

Beschreibung: Eine Verwaltungseinheit übernimmt die Verantwortung für den Betrieb der Swissdec Basisinfrastruktur. Dies kann beispielsweise eine Sektion in einem Bundesamt oder aber auch ein Kantonsamt sein.

Eigentümer: Bei dieser Variante ist der Bund respektive der Kanton Eigentümer der Swissdec Basisinfrastruktur. Die auf der Basisinfrastruktur betriebenen Standards bleiben jedoch im Eigentum der Bedarfsträger (z.B. ist der Verein Swissdec weiterhin Eigentümer des Lohnstandards ELM). Der Betrieb und die Weiterentwicklung der Standards wird mit Hilfe von Dienstleistungsverträgen geregelt.

Rechtliche Anforderungen: Damit eine Verwaltungseinheit die Verantwortung übernehmen kann, benötigt sie eine Rechtsgrundlage für den Betrieb und die Finanzierung in Form eines Gesetzes und dazugehörige Verordnungen.



Einkauf von Dienstleistungen: Für die Zusammenarbeit mit dem IT-Entwickler und dem IT-Hoster sowie gegebenenfalls weiterer Dienstleister (z.B. für die Zertifizierung) muss berücksichtigt werden, dass diese Beauftragungen gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BÖB und der dazugehörigen Verordnung VÖB dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind.

Finanzierung: Die Finanzierung der allgemeinen Leistungen der Swissdec Basisinfrastruktur erfolgt über das ordinäre Budget des Bundes und ggf. einer Kostenbeteiligung der Kantone. Übernimmt ein Kantonsamt den Betrieb, erfolgt die Finanzierung über das ordinäre Budget des Kantons mit einer Kostenbeteiligung von Bund und den anderen Kantonen. Für die Standard-spezifischen Leistungen können Gebühren erhoben werden.

8.2.2. V2: Öffentlich-rechtliche Anstalt

Beschreibung: Der Bund (und/oder die Kantone) schafft eine neue öffentlich-rechtliche «Basisinfrastruktur Anstalt». Diese «Basisinfrastruktur Anstalt» übernimmt die Verantwortung für den Betrieb der Swissdec Basisinfrastruktur.

Eigentümer: Der Bund (und/oder die Kantone) ist der Eigentümer der «Basisinfrastruktur Anstalt». Die «Basisinfrastruktur Anstalt» ist Eigentümer der Swissdec Basisinfrastruktur. Die auf der Basisinfrastruktur betriebenen Standards bleiben jedoch im Eigentum der Empfängerorganisation (z.B. ist der Verein Swissdec weiterhin Eigentümer des Lohnstandards ELM). Der Betrieb der Standards wird mit Hilfe von Dienstleistungsverträgen geregelt.

Rechtliche Anforderungen: Eine öffentlich-rechtliche Anstalt braucht immer eine rechtliche Grundlage in Form eines Gesetzes und dazugehörige Verordnungen für Betrieb und Finanzierung.

Einkauf von Dienstleistungen: Für die Zusammenarbeit mit dem IT-Entwickler und dem IT-Hoster sowie gegebenenfalls weiterer Dienstleister (z.B. für die Zertifizierung) muss berücksichtigt werden, dass diese Beauftragungen gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BÖB und der dazugehörigen Verordnung VÖB dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind.

Finanzierung: Die Finanzierung der allgemeinen Leistungen der Swissdec Basisinfrastruktur werden über Abgeltungen von Bund und ggf. Kantonen sichergestellt. Für die Standard-spezifischen Leistungen können Gebühren erhoben werden.

8.2.3. V3: Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft

Beschreibung: Der Bund (und/oder die Kantone) gründet auf Basis eines noch zu schaffenden Spezialgesetzes eine spezialgesetzliche «Basisinfrastruktur AG». Diese Basisinfrastruktur AG übernimmt die Verantwortung für den Betrieb der Swissdec Basisinfrastruktur. Die Organisation geniesst unternehmerische Freiheiten im vordefinierten Rahmen gemäss Spezialgesetz.

Eigentümer: Der Bund ist entweder alleiniger oder zusammen mit den Kantonen Aktionär der Basisinfrastruktur AG.

Rechtliche Anforderungen: Für diese Variante müssen Rechtsgrundlagen in Form eines Spezialgesetzes geschaffen werden.

Einkauf von Dienstleistungen: Für die Zusammenarbeit mit dem IT-Entwickler und dem IT-Hoster sowie gegebenenfalls weiterer Dienstleister (z.B. für die Zertifizierung) muss berücksichtigt werden, dass diese Beauftragungen gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BÖB und der dazugehörigen Verordnung VÖB dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind.



Finanzierung: Initial zeichnen der Bund (und ggf. die Kantone) ein gewisses Aktienkapital. Danach kann die Finanzierung über Abgeltungen, Gebühren oder durch die Weiterverrechnung der Kosten via Dienstleistungsverträge erfolgen. Ob die Aktiengesellschaft selbsttragend ist oder via Abgeltungen (mit)finanziert wird, muss näher analysiert und diskutiert werden.

8.2.4. V4: Privatrechtliche Aktiengesellschaft

Beschreibung: Der Bund oder der Bund zusammen mit den Kantonen gründet auf Basis des Gesetzes für den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) und der dazugehörigen Verordnung (EMBAV) eine privatrechtliche «Basisinfrastruktur AG». Diese «Basisinfrastruktur AG» übernimmt die Verantwortung für den Betrieb der Swissdec Basisinfrastruktur. Als privatrechtliche AG geniesst die Organisation unternehmerische Freiheiten gemäss Obligationenrecht (OR).

Alternativ könnte die Verantwortung auch der «eOperations Schweiz AG» übertragen werden. Sowohl Bund als auch die Kantone sind an dieser Aktiengesellschaft beteiligt. An dieser Stelle gilt es jedoch zu beachten, dass noch weitere Gemeinwesen an der Aktiengesellschaft beteiligt sind. Aus Autorensicht erschwert dieser Umstand möglicherweise die Entscheidungsfindung.

Auf Grundlage des EMBAGs kann der Bund sich nicht an einer Aktiengesellschaft beteiligen, an der auch rein private Akteure beteiligt sind. Vor diesem Hintergrund fällt eine öffentlich-private Zusammenarbeit auf Grundlage des EMBAGs weg.

Eigentümer: Der Bund ist entweder alleiniger oder zusammen mit den Kantonen Aktionär der «Basisinfrastruktur AG». Die «Basisinfrastruktur AG» ist Eigentümerin der Swissdec Basisinfrastruktur.

Im Falle der «eOperations Schweiz AG» sind nicht nur Bund und Kantone, sondern auch noch weitere Gemeinwesen, Eigentümerin der Aktiengesellschaft. Würde man diese bereits existierende Aktiengesellschaft als Vehikel benutzen, wäre die eOperations Schweiz AG neu die Eigentümerin der Swissdec Basisinfrastruktur.

Rechtsgrundlagen: Für den Bund sind die Rechtsgrundlagen durch das EMBAG und die EMBAV gegeben. Die Kantone benötigen für die Beteiligung an einer privatrechtlichen AG entsprechende Rechtsgrundlagen in Form von kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Ob die Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an einer neuen Aktiengesellschaft auf kantonaler Ebene vorhanden sind, müsste geprüft werden²⁷.

Im Falle der «eOperations Schweiz AG» sind die Kantone schon Miteigentümer und der Bund kann auf Basis des EMBAG Miteigentümer dieser privatrechtlichen Aktiengesellschaft werden.

Einkauf von Dienstleistungen: Für die Zusammenarbeit mit dem IT-Entwickler und dem IT-Hoster sowie gegebenenfalls weiterer Dienstleister (z.B. für die Zertifizierung) muss berücksichtigt werden, dass diese Beauftragungen gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BöB und der dazugehörigen Verordnung VöB dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind.

Finanzierung: Initial zeichnen der Bund (und ggf. die Kantone) ein gewisses Aktienkapital. Danach kann die Finanzierung über Abgeltungen, Gebühren oder durch die Weiterverrechnung der Kosten via Dienstleistungsverträge erfolgen. Ob die Aktiengesellschaft selbsttragend ist oder via Abgeltungen (mit)finanziert wird, muss näher analysiert und diskutiert werden.

²⁷ Die kantonalen Gesetzgebungen wurden im Rahmen der Studie nicht geprüft.



8.3. Verein Swissdec als Betreiber

Falls der Verein Swissdec die Verantwortung für den Betrieb der Basisinfrastruktur Swissdec tragen soll, stellt sich grundlegend die Frage, wer im Verein Einsitz nimmt und wie er sich organisieren soll. Der Verein Swissdec betreibt die Basisinfrastruktur entweder allein oder zusammen mit einem strategischen Partner (z.B. analog einer Konzernstruktur).



Abbildung 16: Basisinfrastruktur integriert in den Verein Swissdec.

Bei einer öffentlich-privaten Zusammenarbeit bieten sich die folgenden Varianten an:

- V5: Beauftragung durch DVS
- V6: Verein mit DVS

Weitere Varianten wie die *Einfache Gesellschaft* oder eine *Zusammenarbeit mit einem anderen strategischen Partner als DVS* sind aus rechtlicher Perspektive zwar möglich, wurden jedoch entweder als nicht zweckmässig (Einfache Gesellschaft) eingestuft oder als out-of-scope der Studie (Zusammenarbeit mit einem anderen strategischen Partner als DVS) betrachtet.

Das aktuelle Vereinskonstrukt wird gemäss Kapitel 2.3 bei einem grossen Ausbau der Basisinfrastruktur Swissdec mit zahlreichen neuen Anwendungsfällen ausserhalb von Lohn-, Leistungs- und Lohndaten nicht als zweckmässig angesehen.

8.3.1. V5: Beauftragung durch DVS

Beschreibung: Die DVS beauftragt den Verein Swissdec mit dem Betrieb der Basisinfrastruktur. Die Dienstleistungen werden vom Verein Swissdec erbracht.

Eigentümer: Der Verein Swissdec ist Eigentümer der Basisinfrastruktur Swissdec.

Rechtsgrundlagen: Damit die DVS den Verein Swissdec beauftragen kann, müsste die Vereinbarung des Bundes und der Kantone betreffend DVS angepasst werden.

Einkauf von Dienstleistungen: Die Beauftragung des Vereins Swissdec durch die DVS untersteht dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Ob der Einkauf von



Dienstleistungen durch den privatrechtlich organisierten Verein in dieser Konstellation auch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt ist, muss juristisch abgeklärt werden²⁸.

Finanzierung: Die Finanzierung der allgemeinen Leistungen der Swissdec Basisinfrastruktur erfolgt durch ein Entgelt der DVS. Aktuell darf die DVS keine langfristige Finanzierung für den Betrieb einer Basisinfrastruktur übernehmen. D.h., die Vereinbarung des Bundes und der Kantone betreffend DVS müsste angepasst werden. Die Standard-spezifischen Leistungen werden via Dienstleistungsverträge weiterverrechnet.

8.3.2. V6: Verein mit DVS

Eine weitere Möglichkeit für eine privat-öffentliche Zusammenarbeit ist die Rechtsform Verein. Der Verein Swissdec hat aktuell diese Rechtsform und baut auf einer privat-öffentlichen Zusammenarbeit.

Beschreibung: Das GS-EFD wird stellvertretend für die DVS Vereinsmitglied. Der Verein Swissdec ist verantwortlich für die Basisinfrastruktur Swissdec.

Eigentümer: Der Verein Swissdec ist Eigentümer der Basisinfrastruktur Swissdec.

Rechtsgrundlagen: Die Rechtsgrundlagen für eine Vereinsmitgliedschaft der DVS sind grundsätzlich vorhanden resp. das GS-EFD kann stellvertretend für die DVS im Verein Einsitz nehmen. Die Vereinsstatuten müssen jedoch entsprechend angepasst werden. Ausserdem muss darauf geachtet werden, dass der Nutzen für die Vereinsmitglieder weiterhin einigermaßen gleichverteilt ist, weil es sich ansonsten um eine verbotene Quersubventionierung handeln könnte²⁹.

Damit die DVS den Betrieb der Basisinfrastruktur finanzieren kann, müsste jedoch die Vereinbarung von Bund und Kantonen hinsichtlich DVS angepasst werden.

Einkauf von Dienstleistungen: Ob der Einkauf von Dienstleistungen durch den privatrechtlich organisierten Verein in dieser Konstellation auch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt ist, muss juristisch abgeklärt werden. In der aktuellen Konstellation ist der Verein dem öffentlichen Beschaffungsrecht nicht unterstellt.

Finanzierung: Die Finanzierung der allgemeinen Leistungen der Swissdec Basisinfrastruktur erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, wobei der Kostenschlüssel hinsichtlich Anteil DVS und Anteil der restlichen Vereinsmitglieder näher angeschaut werden muss. Die Standard-spezifischen Leistungen für Dritte (ausserhalb der Vereinsmitglieder) werden via Dienstleistungsverträge weiterverrechnet.

²⁸ In der aktuellen Zusammensetzung ist der Verein Swissdec gemäss juristischem Gutachten dem öffentlichen Beschaffungsrecht nicht unterstellt.

²⁹ Diese Bedingung nicht zu verletzen könnte herausfordernd sein; folglich ist sie juristisch zu klären, sollte diese Organisationsvariante weiterverfolgt werden.



8.4. Variantenbeurteilung

Die in Kapitel 7.2 und 7.3 vorgestellten Varianten werden anhand der in Kapitel 6.2 aufgelisteten Kriterien beurteilt. *Tabelle 2* fasst die Einschätzung der Autoren zusammen.

Tabelle 2: Variantenbeurteilung anhand der Anforderungskriterien.

Kriterien	V1 Verwaltungseinheit	V2 Öffentlich-rechtliche Anstalt	V3 Spezialgesetzliche AG	V4 Privatrechtliche AG	V5 Beauftragung	V6 Verein mit DVS
K1: Anpassungsbedarf rechtlicher Grundlagen	Gross	Gross	Gross	Mittel	Mittel	Mittel
K2: Aufwand Konstituierung	Klein	Mittel	Mittel	Gross	Klein	Klein/Mittel
K3: Langfristig gesicherte Finanzierung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
K4: Einfache und schnelle organisatorische Skalierung	Stark begrenzt	Begrenzt	Ja (abhängig vom Spezialgesetz)	Ja	Begrenzt	Begrenzt
K5: Unternehmerische Freiheiten	Stark begrenzt	Begrenzt	Ja (abhängig vom Spezialgesetz)	Ja	Begrenzt	Begrenzt
K6: Umsetzungsgeschwindigkeit	3-5 J.	3-5 J.	3-5 J.	3-4 J.	2-3 J.	2-3 J.

K1: Anpassungsbedarf rechtlicher Grundlagen: Bei V1 bis V3 müssen rechtliche Grundlagen in Form eines Gesetzes sowie dazugehörige Verordnungen für die Finanzierung und den Betrieb erstellt werden. Bei V4 ist zwar das Gesetz (EMBAG) vorhanden, jedoch muss die dazugehörige Verordnung voraussichtlich angepasst oder neue Verordnungen erstellt werden. Bei V5 und V6 muss die Vereinbarung von Bund und Kantonen (Grundlage der DVS) angepasst werden.

K2: Aufwand Konstituierung: Bei V1 muss beispielsweise eine Sektion in einer Verwaltungseinheit geschaffen werden. Bei V2 und V3 wird zwar schon einiges in den Spezialgesetzen beantwortet, es braucht aber trotzdem verschiedene konstituierende Aktivitäten, um die Organisationen funktionsfähig zu machen. Bei V4 besitzt man zwar die gesetzliche Grundlage, aber da dieses allgemein gehalten ist, müssen viele Aspekte in der Konstituierungsphase geklärt werden. Bei V5 muss der Verein organisatorisch so aufgesetzt werden, dass er skaliert. Hierfür braucht es Anpassungen bei den Statuten, dem Organisationsreglement, usw. Das Gleiche gilt für V6, wobei der Aufwand hier sogar aufgrund des neuen Vereinsmitglieds noch grösser eingeschätzt wird.



K3: Langfristig gesicherte Finanzierung: Bei allen Varianten gibt es Möglichkeiten, die Finanzierung langfristig zu sichern. Der genaue Mix der Finanzierungsmöglichkeiten ist zwar je nach Organisationsvariante unterschiedlich. Letztlich ist aber der politische Wille der entscheidende Faktor.

K4: Einfache und schnelle organisatorische Skalierung: V3 und V4 bieten als Aktiengesellschaften die besten Möglichkeiten, zu skalieren. V1 ist an die Prozesse der Bundesverwaltung gebunden und auch V2 hat gewisse Einschränkungen (z.B. Personalrecht des Bundes). Die Vereinsform (V5 und V6) begrenzt zwar nicht zwingend die organisatorische Skalierbarkeit, aber aus Autorensicht fördert die komplexe Vereinsmitgliederstruktur keine schnellen und einfachen Entscheidungsprozesse, die wiederum für eine schnelle Skalierbarkeit wichtig wären. Mit der DVS als Vereinsmitglied (V6) würden sich zudem die rechtlichen Aspekte eher noch verkomplizieren.

K5: Unternehmerische Freiheiten: Die unternehmerischen Freiheiten sind naturgemäss bei V1 am kleinsten. Eine öffentlich-rechtliche Anstalt geniesst zwar mehr Freiheiten als eine Verwaltungseinheit, hat aber trotzdem nicht die gleichen Freiheiten wie eine spezialgesetzliche oder privatrechtliche AG. Bei der spezialgesetzlichen AG kommt es auf die genaue Ausgestaltung an, ob sie grosse oder nur eingeschränkte unternehmerische Freiheiten geniesst. Die Vereinsform schränkt die unternehmerische Freiheit zwar nur bedingt ein, aber gepaart mit der Vereinsmitgliederstruktur dürften die unternehmerischen Freiheiten dennoch geringer ausfallen. Insbesondere muss bei V6 beachtet werden, keine verbotene Subventionierung zu leisten.

K6: Umsetzungsgeschwindigkeit: Bei V1 bis V3 muss mit mindestens 3-5 Jahren gerechnet werden. Nebst dem eigentlichen Aufbau benötigt erfahrungsgemäss vor allem der Gesetzgebungsprozess viel Zeit. Bei V4 existiert zwar das Gesetz, nichtsdestotrotz rechnen wir mit einem längeren Konstituierungsprozess. V5 und V6 sind voraussichtlich am schnellsten umsetzbar, da der Verein sowie die Vereinbarung für die DVS existieren und «nur» deren Anpassungen erforderlich sind.

Insgesamt zeigt die Variantenbeurteilung in *Tabelle 2*, dass die vorgestellten Varianten die Kriterien unterschiedlich gut erfüllen. Eine klare Gewinnerin unter den Varianten gibt es jedoch nicht.

Aufgrund der Potenzialanalyse erachten wir eine Variantenwahl hinsichtlich Rechtsform und Organisation als verfrüht. Je nach Grösse des Ausbaus kann eine Auslagerung der Basisinfrastruktur oder eine Anpassung des Vereinskonstrukts empfehlenswert sein.



9. Gesamtbeurteilung und Empfehlungen

9.1. Gesamtbeurteilung

9.1.1. Ausgangslage

Gemäss Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027 sollen die Gemeinwesen sowohl auf skalierbare Basisdienste als auch auf sichere und resiliente Infrastrukturen für den Aufbau von Datenräumen zurückgreifen können. Nebst dem Aufbau neuer Basisdienste und Infrastrukturen soll insbesondere auch ein möglicher Ausbau bereits bestehender und bewährter Infrastrukturen geprüft werden.

Eine solche bewährte Infrastruktur inklusive Ökosystem bestehend aus Datensender, Systemhersteller, Empfängerorganisationen und IT-Entwickler hat der Verein Swissdec geschaffen. Mit der Infrastruktur von Swissdec und den dazugehörenden Datenräumen Lohn- und Leistungsdaten werden die Unternehmen administrativ entlastet, die Datenqualität erhöht und der Aufwand für die Datenempfänger verringert. Aktuell übermitteln über 110'000 Unternehmen ihre Lohndaten über die von Swissdec entwickelte Transportinfrastruktur Swissdec Exchange Plattform (SEP) an 131 verschiedene Empfängerorganisationen.

Das von Swissdec geschaffene Ökosystem beruht bislang auf ein komplexes Ineinandergreifen der Geschäftsfelder Standardisierung, Zertifizierung und Übermittlung. Die Hersteller von Lohnsoftware bilden die von Swissdec entwickelten Standards in ihren Systemen ab und lassen ihre Systeme von Swissdec zertifizieren. Unternehmen, die eine solche Swissdec-zertifizierte Lohnsoftware besitzen, können dann beispielsweise ihre Lohndaten gleichzeitig per Knopfdruck an das BFS, die Suva, die Ausgleichskassen, die kantonalen Steuerbehörden und die angeschlossenen Versicherungen versenden. Die von den Unternehmen gesendeten Daten werden von der SEP automatisch plausibilisiert, gemappt, gefiltert und an die Datenempfänger sicher, vertraulich und verbindlich verteilt und datenschutzkonform übermittelt.

Ein Ausbau der Basisinfrastruktur Swissdec mit neuen Anwendungsfällen kann grundsätzlich weiteren Nutzen für Unternehmen und Behörden schaffen.

9.1.2. Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse hat gezeigt, dass der Verein Swissdec ein grosses fachliches, technisches und prozessuales Knowhow im Aufbau von komplexen Datenräumen besitzt und die Orchestrierung der Akteure in diesen Datenräumen beherrscht. Die von Swissdec geschaffene Infrastruktur Swissdec Exchange Plattform (SEP) skaliert rein technisch und kann jegliche Art von strukturierten Daten (z.B. basierend auf eCH-Standards) zwischen einer sehr grossen Anzahl von Akteuren transportieren.

Die modularisierten Bausteine wie zum Beispiel der Verteilmechanismus bieten zudem zusätzliche Funktionalitäten, die weiteren Nutzen über den eigentlichen Datentransport hinaus stiften können. Über Schnittstellen können zusätzlich Portale und Plattformen angebunden werden, die unter Umständen die Marktdurchdringung erhöhen und Möglichkeiten für neue Anwendungsfälle bieten. Via Bridges können zudem weitere Transportinfrastrukturen wie beispielsweise sedex angebunden werden.

Wird sedex mit der Swissdec Infrastruktur verbunden, könnten automatisch zahlreiche Empfängerorganisationen aus dem öffentlichen Bereich (Bundesämter, kantonale Ämter, Gemeinden und weitere öffentliche Institutionen) dazustossen. Folglich ist die Anbindung von sedex vor allem für Anwendungsfälle interessant, bei denen Unternehmen Daten, die bereits in ihren ERP-Systemen liegen, an Behörden und weitere



öffentliche Institutionen übermitteln müssen. Ob eine solche Verbindung schliesslich Sinn macht, hängt von der Anzahl und der Art der Anwendungsfälle sowie von der Kosteneffizienz dieser Lösung ab. Werden konkrete Anwendungsfälle identifiziert, ist eine potenzielle Lösung via sedex Bridge zumindest prüfenswert.

Die Analyse der bestehenden eCH-Standards hat ergeben, dass 19 von rund 155 eCH-Standards die von Eraneos aufgestellten Anforderungskriterien als Grundvoraussetzung für mögliche Anwendungsfälle erfüllen. Ein direktes Ableiten von konkreten Anwendungsfällen hat sich allerdings in den meisten Fällen als sehr schwierig herausgestellt. Deshalb beruhen die entwickelten Ideen für mögliche Anwendungsfälle zumeist auf Gesprächen mit internen und externen Sektorexperten.

Im Bereich Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten (aktuelles Kerngeschäft von Swisdec) hat Eraneos Möglichkeiten zur Erweiterung bereits bestehender Standards sowie neue, konkrete Anwendungsfälle zum Aufbau eines Finanzdatenraums auf Basis der Anwendungsfälle eBilanz und eMehrwertsteuer identifiziert.

Im Bereich ausserhalb von Lohn-, Leistungs- und Finanzdaten haben die Validierungsrunden mit Repräsentanten aus den betroffenen Sektoren ergeben, dass die entwickelten Anwendungsfälle sehr komplex sind und ein möglicher Einsatz der Swisdec Basisinfrastruktur ohne eine vertiefte Analyse schwierig zu beurteilen ist. Eine abschliessende Beantwortung der Frage hinsichtlich Potenzials erachten sie als verfrüht.

Die Gespräche haben aber auch aufgezeigt, dass verschiedene Sektoren mit ähnlich gelagerten Problemstellungen (z.B. Standardisierung der Daten, verschiedene Systemhersteller, grosse Anzahl von Akteuren) kämpfen, die der Verein Swisdec für Lohn- und Leistungsdaten gelöst hat. Ein Verwerfen der Idee einer Basisinfrastruktur Swisdec wäre somit verfrüht.

9.1.3. *Organisation*

Bei einem über den aktuellen Vereinszweck hinausgehenden Ausbau der Basisinfrastruktur ergeben sich aufgrund der aktuellen Vereinsstruktur Herausforderungen hinsichtlich Steuerung, Organisation und Finanzierung. Diese Herausforderungen sind grundsätzlich lösbar, bedingen aber unter Umständen eine Anpassung der Rechtsform und der Organisation. Aufgrund der Potenzialanalyse erachten wir eine Variantenwahl hinsichtlich Rechtsform und Organisation als verfrüht. Je nach Grösse des Ausbaus kann eine Auslagerung der Basisinfrastruktur oder eine Anpassung des Vereinskonstrukts empfehlenswert sein.

9.1.4. *Finanzierung*

Bei der Finanzierung muss zwischen Aufbau und Betrieb unterschieden werden.

Für weitere Abklärungen können beispielsweise die Grundfinanzierung der DVS und für den Aufbau resp. Ausbau der Basisinfrastruktur die Anschubfinanzierung gemäss EMBAG Art. 16 genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der politische Wille seitens DVS, des Vereins Swisdec und möglicher Bedarfsträger vorhanden ist.

Die langfristige Finanzierung des Betriebs ist abhängig von den einzelnen organisatorischen Varianten. Ob die Kosten der Basisinfrastruktur vollständig durch die Träger der einzelnen Standards gedeckt werden sollen oder eine Kostenaufteilung zwischen dem Betreiber der Basisinfrastruktur Swisdec und den Trägern der Standards angestrebt wird, muss näher analysiert und diskutiert werden. Auch eine Kostenbeteiligung durch die Systemhersteller (wie aktuell der Fall) muss analysiert und diskutiert werden. Generell kann die Aussage gemacht werden, dass eine langfristig gesicherte Finanzierung bei allen untersuchten Varianten möglich ist, falls der politische Wille vorhanden ist.



9.2. Empfehlungen

Die Ergebnisse der Studie haben gezeigt, dass kein abschliessendes Urteil für einen Ausbau der Basisinfrastruktur Swissdec gefällt werden kann. Wir empfehlen deshalb nebst der Würdigung der Studie durch den Vorstand des Vereins Swissdec und dem operativen Führungsgremium der DVS ein schrittweises und risikoarmes Vorgehen:

1. Gemeinsame Umsetzung von Anwendungsfällen im Finanzdatenraum
2. Aufbau einer Anlaufstelle für neue Bedarfsträger, falls die Umsetzung der Anwendungsfälle im Finanzdatenraum erfolgreich ist
3. Ausbau der Infrastruktur mit neuen Anwendungsfällen sowie Prüfung und Umsetzung von notwendigen, organisatorischen Anpassungen, falls der Bedarf gesichert ist

Aufgrund der Ergebnisse in der Potenzialanalyse erachten wir eine Empfehlung für eine Variantenwahl hinsichtlich Rechtsform/Organisation und Finanzierung zum aktuellen Zeitpunkt als verfrüht. Je nach Grösse des Ausbaus kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Anpassung des Vereinskonstrukts oder eine Auslagerung der Basisinfrastruktur empfehlenswert sein.

Anwendungsfälle im Finanzdatenraum

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat ein Vorhaben für die Umsetzung der Anwendungsfälle eBilanz (siehe 5.6.4) und eMehrwertsteuer (siehe 5.6.5) gestartet. Der Anwendungsfall eBilanz sieht einen elektronische Datenaustausch von Bilanzdaten zwischen Unternehmen und den kantonalen Steuerbehörden vor und mit eMehrwertsteuer soll der elektronische Datenaustausch von Mehrwertsteuerabrechnungen zwischen Unternehmen und der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) via M2M-Kommunikation umgesetzt werden.

Die Umsetzung dieser beiden Anwendungsfälle bilden den Startpunkt für die Realisierung von Anwendungsfällen im Finanzdatenraum. Weitere Anwendungsfälle wie beispielsweise die Übermittlung von Daten für vorausgefüllte Steuererklärungen oder die Übermittlung von Bilanzdaten als Grundlage für Kreditanträge sollen sukzessive geprüft und umgesetzt werden.

Insgesamt kann die schrittweise Umsetzung von Anwendungsfällen im Finanzdatenraum als Leuchtturmprojekt dienen und aufzeigen, dass mit der Swissdec Basisinfrastruktur Datenräume basierend auf eCH-Standards mit überschaubarem Aufwand aufgebaut respektive erweitert werden können.

Wichtig: Um den genauen Umfang und Inhalt abzustecken, empfehlen wir, die notwendigen Vorabklärungen mit involvierten Stellen (z.B. BK-DTI, SSK, etc.) und betroffenen Akteuren (z.B. Banken) vor einem allfälligen Projektstart durchzuführen.



A. Anhang

A.1. Anwendungsfälle

A.1.1. eCH-Standards

Für die Evaluierung der eCH-Standards wurden die folgenden Kriterien als Grundvoraussetzung für mögliche Anwendungsfälle angewendet:

- Der Standard hat den Status «In Arbeit», «Entwurf», «Vorschlag», «Genehmigt»
- Informationen / Beschreibungen zum Inhalt des Standards liegen vor
- Der Standard wird heute oder zukünftig in der Übermittlung von Daten eingesetzt
- Der Standard ist Grundlage für ein Massengeschäft
- Der Standard wird bei einem repetierenden Geschäft eingesetzt
- Der Standard wird von mehreren Akteuren verwendet
- Der Standard betrifft ein B2G-Datenaustausch

A.1.2. Anforderungen an neue Anwendungsfälle

Für die Identifizierung von neuen Anwendungsfällen haben wir in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Swisdec die folgenden Anforderungskriterien aufgestellt:

- **Repetitiver** Transport eines **grossen Volumens** an strukturierten Daten von A nach B, d.h. mindestens eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:
 - Eine grosse Anzahl von mittleren/grossen Unternehmen ist verpflichtet, die Datenerhebung/Prozesse mindestens jährlich durchzuführen (>= 30'000 Unternehmen) oder
 - Ein Unternehmen muss grössere Datenbestände regelmässig an Behörden liefern (z.B. Lohndeklaration für Unternehmen mit > 100 Mitarbeitende, die monatlich bis jährlich geliefert werden müssen) oder
 - Alle Unternehmen müssen kleinere Datenmengen mehrmals jährlich an Behörden liefern (z.B. Mehrwertsteuer, die alle Unternehmen mehrmals jährlich liefern müssen)
 - Die gleichen strukturierten Daten müssen gleichzeitig an mehrere Empfänger gesendet werden.
- zentrale Rahmenbedingungen für die **Standardisierung** sind erfüllt:
 - Die zu übermittelnden Daten und Prozesse müssen genügend reif sein. Bei jungen Prozessen oder ständig ändernden Daten lohnt sich die Standardisierung im ersten Moment (noch) nicht. Erst die Stabilität lässt eine Standardisierung zu.
- die Daten sind, wenn möglich **bereits in Systemen** vorhanden:
 - Nutzenbetrachtung aus Sicht Unternehmen / System-Hersteller: Alle Daten, die bereits in Systemen der Unternehmen vorhanden sind,



eignen sich zur Standardisierung und Übermittlung (z.B. Finanz-, Leistungs-, Produkt-, Mitarbeiter-, Lieferketten, Materialwirtschaft, Controlling usw.).

- Zusätzliche Funktionalitäten der Datenübermittlung neben dem Datentransport an eine Behörde oder andere Institutionen sind erwünscht: SEP bietet neben dem Datentransport zahlreiche weitere Funktionalitäten wie Adressierung, Filterung und Verteilung, Validierung und Plausibilisierung, Mapping etc.



A.1.3. Auflistung aller untersuchten Anwendungsfälle

Anwendungsfall	Beschreibung	Sektor	Kanal	Eraneos Einschätzung	Begründung
Parifond	Informationen zu Bildungsleistungen für das Bauhauptgewerbe sollen zwischen den Arbeitgebern/ Gewerkschaften/ SVK (Schweizerische Paritätische Vollzugskommission Bauhauptgewerbe) und den behördlichen Stellen ausgetauscht werden, wobei Parifond u.a. finanzielle Unterstützung dazu bietet.	Bauen	B2G	Kein Potenzial	Da es keine Einigung mit der Gewerkschaft gegeben hat, wird das Projekt nicht weiterverfolgt.
Gemeinde-/ Strassenregister	Änderung/ Anpassungen von Strassennamen/ Gemeindenamen (bspw. Gemeindefusion, neue Strassenbildungen (bei Neubauten)) müssen u.a. ans SEM gesendet werden.	Behörden	G2G	Kein Potenzial	Das Mengengerüst ist zu klein. Zudem muss geklärt werden, ob Bedarf besteht, den bestehenden Patch-Job (1x pro Jahr) durch ein automatisiertes System zu ersetzen. Zudem gibt es mit dem Gemeindeverzeichnis bereits eine existierende Lösung. Das Bundesamt für Statistik vergibt dafür für jede Gemeinde eine Nummer und erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz.
Crossflow	Prozesse und Schnittstellen zwischen einer Gemeinde oder Stadt und dem Kanton (bspw. bei Abrechnungen und Finanzen) sollen erfasst und analysiert werden.	Behörden	G2G	Kein Potenzial	Der Reifegrad beim Crossflow für eine mögliche Anwendung ist noch nicht erreicht.
Nationaler Adressdienst (NAD)	Aktuelle und ehemalige Wohnadressen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz müssen aufgrund des Adressdienstgesetz (ADG) durch das BFS bereitgestellt werden.	Behörden	G2G	Kein Potenzial	Es gibt bereits ein Projekt am BFS, welches die Umsetzung der NAD verfolgt.
Datenaustausch Berufsbildung	Daten zwischen Lernorten (Betrieben, Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurse) und den Verbundpartnern Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) (bspw. Lehrvertrag, Ausstellung EFZ,...) müssen ausgetauscht werden.	Bildung	B2B/ B2G	Kein Potenzial (als Idee identifiziert)	Erfüllt die von Eraneos aufgestellten Anforderungskriterien. Allerdings stehen Repräsentanten aus dem Bildungswesen dem Einsatz der Swisdec Infrastruktur eher kritisch gegenüber.
Erhebungsplattform BISS	Öffentliche und private Bildungsinstitutionen müssen bildungsstatistische Daten zentral erfassen und	Bildung	B2B/ B2G	Kein Potenzial	Es gibt bereits existierende Applikationen auf diversen kantonalen Systemen



(Bildungsstatistik-System)	verwalten im Rahmen einer Erhebungsplattform BISS (Bildungsstatistik-System).				(bspw.in Zürich mit BISS oder in Bern mit dem BE-Login).
Energiedaten	Energiedaten der Unternehmen im Energiesektor sollen an die zuständigen (behördlichen) Stellen gesendet werden.	Energie	B2B/ B2G	Kein Potenzial	Es gibt eine reine Branchenlösung (Data-Hub) für alle Energiedaten, wodurch aktuell kein Bedarf einer weiteren Infrastruktur besteht.
DigiSanté Paket 1	Im Paket 1 von DigiSanté sollen die Grundlagen (u.a. Zielarchitektur, eindeutige Identifikatoren, strukturierte Daten und gemeinsame Standards) für die Interoperabilität des Datenaustausches geschaffen werden.	Gesundheit	B2B/ B2G	Unklar	Das Paket hat noch nicht den Reifegrad, um konkrete Umsetzungen zu diskutieren.
DigiSanté Paket 2	Im Paket 2 von DigiSanté soll ein sicherer Datenaustausch gewährleistet werden und gemeinsam nutzbare Basisdienste wie Register, Schnittstellen und Anwendungen zur Verfügung gestellt werden.	Gesundheit	B2B/ B2G	Unklar	Das Paket hat noch nicht den Reifegrad, um konkrete Umsetzungen zu diskutieren.
Swiss National Clinical Trials Portal (SNCTP)	Daten zu klinischen Versuchen in der Schweiz müssen auf dem Studienportal publiziert werden. Um die Suche zu erleichtern, wurde das Online-Portal überarbeitet.	Gesundheit	B2B	Kein Potenzial	Es gibt bereits eine existierende REST-API. Zudem liegt der Fokus des Portals primär auf der Datenhaltung und nicht auf Datenübermittlung.
Elektronisches Patientendossier (EPD)	Das elektronische Patientendossier (EPD) ist eine Sammlung persönlicher Dokumente mit Informationen rund um die Gesundheit. Seit 2022 müssen sich Einrichtungen mit stationären Behandlungen anschliessen, während es für andere Gesundheitsfachpersonen und die Bevölkerung freiwillig ist.	Gesundheit	B2B/ B2G	Kein Potenzial	Es handelt sich eher um einen Data-Hub und weniger um einen Datentransport-Infrastruktur.
Kontrollierte Heroinabgabe	Daten zur kontrollierten Abgabe von Heroin müssen von den Abgabestellen an die zuständigen Stellen mitgeteilt werden.	Gesundheit	B2G	Kein Potenzial	Das Mengengerüst ist zu klein (ca. 2000 Fälle pro Jahr).
Schweizerisches Schlaganfallregister (SSR)	Ärzte/ Spitäler/ Labore sollen Daten zu Patienten mit akutem Hirnschlag, Hirnblutung und weiteren zerebrovaskulären Erkrankungen dem schweizerischen Schlaganfallregister (SSR) melden.	Gesundheit	B2G	Kein Potenzial (als Idee identifiziert)	Erfüllt die von Eraneos aufgestellten Anforderungskriterien. Allerdings stehen Repräsentanten aus dem Gesundheitswesen dem Einsatz der Swisdec Infrastruktur eher kritisch gegenüber.
Meldepflicht für übertragbare Krankheiten	Ärzte/ Spitäler/ Labore müssen potenziell übertragbare Krankheiten an die zuständigen Stellen melden.	Gesundheit	B2G	Kein Potenzial (als Idee identifiziert)	Erfüllt die von Eraneos aufgestellten Anforderungskriterien. Allerdings stehen Repräsentanten aus dem Gesundheitswesen dem Einsatz der Swisdec Infrastruktur eher kritisch gegenüber.



Nationales Krebsregister (NKRS)	Ärzte/ Spitäler/ Labore müssen Krebserkrankungen, Krebsvorstufen oder gutartige Tumore dem nationalen Krebsregister (NKRS) melden.	Gesundheit	B2G	Kein Potenzial (als Idee identifiziert)	Erfüllt die von Eraneos aufgestellten Anforderungskriterien. Allerdings stehen Repräsentanten aus dem Gesundheitswesen dem Einsatz der Swisdec Infrastruktur eher kritisch gegenüber.
Direktzahlungen an Bauern	Bauern müssen Daten erfassen, um basierend auf einem Schlüssel Direktzahlungen vom Bund und den Kantonen zu erhalten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt sind.	Landwirtschaft	B2G	Kein Potenzial	Es gibt bereits eine existierende Lösung mit Agate sowie mit kantonalen Portalen (bspw. mit GELAN für die Kantone BE, FR und SO).
Meldepflicht Pflanzenschutzmittel	Daten zur Verschiebung bzw. der Anwendung von Pflanzenschutzmittel müssen ab 2026 bzw. 2027 den zuständigen Behörden übermittelt werden.	Landwirtschaft	B2G	Kein Potenzial (als Idee identifiziert)	Im Rahmen des Projekts digiFLUX wurden bereits Lösung ermittelt, mit welchen der Datentransfer von den Händlern/ Anwendern von Pflanzschutzmitteln an das BLW erfolgen soll.
Product Data Management (PDM)	PDM-Systeme enthalten Daten zu einem Produkt, von der Idee bis hin zur Ausser-Betriebsnahme. Werden die Daten nicht nur firmenintern, sondern firmenübergreifend ausgetauscht, so gibt es grossen Bedarf an für eine Infrastruktur, um strukturierte Daten als auch Daten in Fileform zu verwalten und übermitteln.	Logistik/ Zoll	B2B	Kein Potenzial	Es gibt bereits existierende Systeme wie EDI (Electronic Data Interchange, bspw. PRICAT, welches den Stammdatenaustausch regelt) oder GDSN (Global Data Synchronization Network, welches primär im Pharmabereich eingesetzt wird).
Rücksendungen ins Ausland	Für Rücksendungen ins Ausland (bspw. Rücksendungen von Kleidern, die nicht passen) müssen Zollanmeldungen gemacht werden, welche ans BAZG gesendet werden müssen.	Logistik/ Zoll	B2G	Kein Potenzial	Die Transportunternehmen haben bereits integrierte Systeme, bei denen bei der Einfuhr in die Schweiz automatisch Rücksendungsdaten mitgeliefert werden. Zudem haben diverse Transportunternehmen Rückgabestellen in der Schweiz.
Zollanmeldungen bei Import/ Export	Für Zollanmeldung beim Import und Export müssen bestimmte Daten ans BAZG gesendet werden, bspw. braucht es Bewilligungen für kritische Waren.	Logistik/ Zoll	B2G	Kein Potenzial	Die Transportunternehmen haben bereits existierende Systeme, um automatisch Daten für den Import und Export zu erfassen.
CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)	Für den Import/ Export von lebenden Tieren und Pflanzen oder deren Teilen und Produkten sind gemäss CITES Bewilligungen notwendig, die beim BLV/ BAZG beantragt werden müssen.	Logistik/ Zoll	B2G	Kein Potenzial	Das Mengengerüst ist zu klein und nimmt tendenziell ab, da der Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen abnimmt.
Schwarzfahrerregister	Daten von Reisenden ohne oder nur mit teilgültigem Fahrausweis werden seit 2019 durch Meldung der	Mobilität	B2B/ B2G	Kein Potenzial	Es gibt ein existierendes System (nationales Schwarzfahrerregister), an das ca.



	Transportunternehmen im nationalen Schwarzfahrerregister erfasst.				100 Transportunternehmen angebunden sind.
Ausweisentzug SVA	Im Falle eines Führerausweis-Entzug sendet die Polizei den Führerausweis an das Strassenverkehrsamt.	Mobilität	B2B/ B2G	Kein Potenzial	Es gibt bereits existierende kantonale Systeme.
Arbeitsbewilligungen für ausländische Angestellte	Abhängig von Herkunftsland, Ausbildung und Fähigkeiten sowie festgesetzten Quoten muss in bestimmten Fällen von den Arbeitsgebern ein Antrag für Arbeitsbewilligung von Ausländern gestellt werden.	Sicherheit/ Migration	B2G	Kein Potenzial	Es gibt bereits eine existierende Lösung mit easygov. Dabei werden die Daten via Sedex-Schnittstelle ans SEM gesendet, wo das Meldeverfahren aufgelistet wird.
Zivilstands-Meldungen	Bei Änderung/ Anpassungen des Zivilstands müssen die Meldungen an verschiedene Dienste (u.a. ans SEM) gesendet werden.	Sicherheit/ Migration	B2G	Kein Potenzial	Das Mengengerüst muss bestimmt werden. Zudem muss geklärt werden, ob das bestehende Pull-System durch ein Push-System ersetzt werden kann.
E-Tax Filing	Die Steuerdeklarationsdaten von natürlichen Personen für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer sollen übermittelt werden. E-Tax Filing beschreibt eine solche Übermittlung der Deklarationsdaten, wobei der Standard auf den vereinheitlichten Formularen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) basiert. Kantonsspezifische Erweiterungen sind dabei nicht berücksichtigt.	Steuern	B2G	N/A (siehe E-Tax NP)	Dieser Standard wird durch eBilanz (eCH-0278) abgelöst.
Steuerdeklarationsdaten von juristischen Personen	Bilanzdaten von Unternehmen sollen mit den Steuerbehörden elektronisch via Steuerdeklaration ausgetauscht werden.	Steuern	B2G	N/A (siehe E-Bilanz)	Dieser Standard wird durch eBilanz (eCH-0276) abgelöst.
E-Tax NP	Daten von natürlichen Personen sollen möglichst automatisiert an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Dieser Standard soll den eCH-Standard-0119 ablösen.	Steuern	B2G	Weitere Abklärungen notwendig	Das Mengengerüst ist zu klein, solange es keine einheitliche Steuererklärung gibt.
E-Steuerauszug	Die Steuerdeklarationsdaten von natürlichen Personen mit Steuerdomizil Schweiz soll von den Finanzinstituten (Banken) zum Zweck des Privatvermögens zur Verfügung gestellt werden, so dass ohne Medienbruch eine teilautomatisierte Veranlagung bei den kantonalen Steuerbehörden möglich wird.	Steuern	B2G	Weitere Abklärungen notwendig	Es gibt eine funktionierende Alternative mit Barcodes, wodurch zuerst ein klarer Mehrwert der direkten Methode mittels Kosten-Nutzen-überlegungen aufgezeigt werden muss im Vergleich zur existierenden Lösung mittels Upload / Download der Barcodes. Damit das Mengengerüst erreicht werden kann, braucht es die Akzeptanz der steuerpflichtigen Personen bei der direkten Datenübermittlung. Dazu bedarf es gesetzlicher Grundlagen,



					welche mittels vertieften Rechtsmittelanalyse erarbeitet werden müssen, damit Daten von allen Personen an die Steuerverwaltung gesendet werden können.
Beiträge an Säule 2/3a	Die Bescheinigung, dass natürlichen Personen Beiträge an die Säulen 2/3a einbezahlt haben, soll von den Finanzinstituten (Banken, Pensionskassen,...) zum Zweck des steuerlichen Abzugs zur Verfügung gestellt werden, so dass ohne Medienbruch eine teilautomatisierte Veranlagung bei den Steuerbehörden möglich wird.	Steuern	B2G	Weitere Abklärungen notwendig	Es gibt eine funktionierende Alternative mit Barcodes, wodurch ein klarer Mehrwert der direkten Methode mittels Kosten-Nutzen-überlegungen aufgezeigt werden muss, welcher den Aufwand der neuen Lösung gerechtfertigt. In diesem Fall müssen die zahlreichen Datensender (Banken, Pensionskassen) in die Lösung eingebunden werden. Zudem muss geklärt werden, ob die Daten zwischen gespeichert werden müssen. Damit das Mengengerüst erreicht werden kann, braucht es die Akzeptanz der steuerpflichtigen Personen bei der direkten Übermittlung. Dazu bedarf es gesetzlicher Grundlagen, welche mittels vertieften Rechtsmittelanalyse bestimmt werden müssen, damit Daten von allen Personen an die Steuerverwaltung gesendet werden können.
Steuerbescheinigung Krankenkassen	Die Bescheinigung, dass natürlichen Personen Krankenkassenbeiträge bezahlt haben (d.h. Prämien und selbsttragende Kosten), soll von den Finanzinstituten (Krankenkassen) zum Zweck des steuerlichen Abzugs zur Verfügung gestellt werden, so dass ohne Medienbruch eine teilautomatisierte Veranlagung bei den Steuerbehörden möglich wird.	Steuern	B2G	Weitere Abklärungen notwendig	Es gibt mit Barcodes eine Alternative, wodurch ein klarer Mehrwert der direkten Methode mittels Kosten-Nutzen-überlegungen aufgezeigt werden muss, welcher den Aufwand der neuen Lösung gerechtfertigt. In diesem Fall müssen die Datensender (Krankenkassen) in die Lösung eingebunden werden. Zudem muss geklärt werden, ob die Daten zwischen gespeichert werden müssen. Damit das Mengengerüst erreicht werden kann, braucht es die Akzeptanz der steuerpflichtigen Personen bei der direkten Übermittlung. Dazu bedarf es gesetzlicher Grundlagen, welche mittels vertieften Rechtsmittelanalyse bestimmt



					werden müssen, damit Daten von allen Personen an die Steuerverwaltung gesendet werden können.
Spezifikation eMWST	Mehrwertsteuerdaten von Unternehmen sollen mit den Steuerbehörden direkt elektronisch ausgetauscht werden. Für diesen Zweck sollen der Standards eCH-0217 erweitert und weiter standardisiert werden.	Steuern	B2G	Potenzial (als Idee identifiziert)	Siehe Kap. 5.6.5
E-Bilanz und E-Tax JP	Bilanzdaten von Unternehmen sollen mit den Steuerbehörden elektronisch via Steuerdeklaration ausgetauscht werden. Für diesen Zweck sollen die Standards XBRL und eCH-0276 erweitert und weiter standardisiert werden.	Steuern	B2G	Potenzial (als Idee identifiziert)	Siehe Kap. 5.6.4
Meldepflicht für ausländische Hotelgäste	Hotels müssen ausländische Gäste via Meldescheine bei den Kantonen aufgrund des Schengen Abkommens melden.	Tourismus	B2G	Potenzial (als Idee identifiziert)	Siehe Kap. 5.6.6
Hydrologie	Hydrologische Daten werden an verschiedene Dienste des Bundes und von Dritten gemeldet, um bspw. Warnungen zu publizieren oder Vorhersagen (bspw. zu Abflussmengen) zu erstellen.	Umwelt	B2B/ B2G	Kein Potenzial	Es gibt bereits bestehende Systeme. Zudem handelt es sich primär um eine 1:1-Beziehung, wodurch der Mehrwert der Swisdec Infrastruktur gering ist.
Umweltreporting P23R	Daten im Umweltbereich (bspw. das Melden von Emissionsdaten) sollen an Behörden gemeldet werden.	Umwelt	B2B/ B2G	Kein Potenzial	P23R steht für eine Infrastruktur, mit der Betriebe rechtskonform, automatisch, sicher und medienbruchfrei an Behörden berichten können. Diese Infrastruktur ist in der Schweiz noch zu wenig etabliert.
Schweizerisches Handelsamtsblatt (SHAB)	An fünf Tagen pro Woche werden jeweils über 1'000 Meldungen nachgeführt, die sich beziehen auf: Handelsregister, Konkurse, Schuldbetreibungen, abhanden gekommene Werttitel, öffentliche Ausschreibungen, etc.	Wirtschaft	B2G	Kein Potenzial	Es gibt eine mögliche Alternative mit Easygov.
Betreibungsgeschäfte	Betreibungsbegehren können angestossen bzw. Beitreibungsauskünfte können eingeholt werden.	Wirtschaft	B2B	Kein Potenzial	Das Mengengerüst ist zu klein (bspw. werden ca. 500-600 Beitreibungsauskünfte pro Monat eingeholt). Es gibt eine mögliche Alternative mit Easygov.
Arbeitszeitbewilligungen	Daten zur Arbeitszeitbewilligungen (Arbeitszeitgesuche für Nacht-, Sonn und Feiertagsarbeit) sollen zwischen Unternehmen und den Behörden ausgetauscht werden.	Wirtschaft	B2G	Kein Potenzial	Das Mengengerüst ist zu klein. Es gibt eine mögliche Alternative mit Easygov.



Bank2Bank oder Bank2FINMA/SNB	Daten der Banken sollen zwischen Banken oder zwischen Bank und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA / der Schweizerischen Nationalbank SNB ausgetauscht werden.	Wirtschaft	B2B/ B2G	Kein Potenzial	Der Datenaustausch muss zwingend mit SSFN (Secure Swiss Finance Network) erfolgen, basierend auf der SCION-Technologie.
Kreditvergabe für Unternehmen	Ausgewählte Finanzzahlen (aus den ERP-Systemen) sollen von Unternehmen an die Banken geliefert werden, damit diese die Prüfung zur Vergabe bei Krediten durchführen können.	Wirtschaft	B2G	Weitere Abklärungen notwendig	
Erwerbsausfallentschädigungen EO	Meldungen zu Erwerbsausfallentschädigungen sollen via eine Plattform abgewickelt werden.	Wirtschaft	B2G	Potenzial	Laufendes Vorhaben
Lohnmeldungen an Pensionskassen	Lohnmeldungen sollen mit Hilfe von Plattformlösungen ausgetauscht werden.	Wirtschaft	B2G	Potenzial	Laufendes Vorhaben



A.2. Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Beschreibung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
API	Application Programming Interface (Programmierschnittstelle) ist ein Teil einer Applikation, der von einem Softwaresystem anderen Programmen zur Anbindung an die Applikation zur Verfügung gestellt wird.
B2B	Business to Business (Unternehmen zu Unternehmen)
B2G	Business to Government (Unternehmen zu Behörde)
BFS	Bundesamt für Statistik
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Distributor	Zentrale Software-Komponente von Swissdec, an welcher die die Unternehmen (über ERP-Systeme) und die Versicherungen und Behörden gekoppelt sind, um untereinander Datenaustausch vornehmen zu können. Jener Datenaustausch erfolgt mittels standardisierter Prozesse, wie z.B. ELM oder KLE.
DSG	Datenschutzgesetz
DTI	Digitale Transformation und IKT-Lenkung
DVS	Digitale Verwaltung Schweiz
eCH	Der Verein eCH fördert, entwickelt und verabschiedet Standards im Bereich E-Government für eine effiziente elektronische Zusammenarbeit zwischen Behörden, Unternehmen und Privaten.
ELM	Einheitliches Lohnmeldeverfahren, der Lohnstandard von Swissdec
EMBAG	Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben
ERP	Enterprise Resource Planning bezeichnet die unternehmerische Aufgabe, Personal, Ressourcen, Kapital, Betriebsmittel, Material sowie Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne des Unternehmenszwecks rechtzeitig und bedarfsgerecht zu planen, zu steuern und zu verwalten.
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FAK	Familienausgleichskasse
FHIR	Fast Healthcare Interoperability Resources ist ein von HL7 erarbeiteter Standard im Gesundheitswesen.
G2G	Government to Government (Behörde zu Behörde)
IV	Invalidenversicherung
KLE	Einheitlicher Leistungsstandard von Swissdec
M2M	Machine to Machine (Maschine zu Maschine Kommunikation) steht für den automatisierten Informationsaustausch zwischen Endgeräten.



P2P	Peer-to-Peer, Kommunikation unter Gleichen
REST	Representational State Transfer ist ein Paradigma für die Softwarearchitektur von verteilten Systemen, insbesondere für Webservices.
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
sedex	sedex steht für «secure data exchange» und ist eine Dienstleistung des Bundesamts für Statistik. Die Plattform ist für den sicheren asynchronen Datenaustausch zwischen Organisationseinheiten konzipiert.
SEP	Swissdec Exchange Plattform umfasst die Anforderungen an den künftigen Datenaustausch und die dafür benötigten Funktionalitäten der Swissdec Plattform. SEP beinhaltet somit die Gesamtheit der aktuellen und künftigen Funktionalitäten des Distributors und des Swissdec Protokolls.
SOAP	Simple Object Access Protocol ist ein Netzwerkprotokoll, mit dessen Hilfe Daten zwischen Systemen ausgetauscht und Remote Procedure Calls durchgeführt werden können.
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SUA	swissdec Unternehmens-Authentifizierung: Standard zur Authentisierung der Unternehmen in der Schweiz und zur Sicherstellung der Vertraulichkeit in der Übermittlung.
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
UEG	Unternehmensentlastungsgesetz
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
XBRL	eXtensible Business Reporting Language ist eine auf XML basierende Sprache, mit der elektronische Dokumente im Bereich der Finanzberichterstattung erstellt werden.
XML	Extensible Markup Language (dt. Erweiterbare Auszeichnungssprache) ist eine Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei.
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle



A.3. Gesprächspartner

Eraneos hat mit den unten aufgeführten Organisationen Gespräche zur Basisinfrastruktur Swissdec geführt. Die in dieser Studie beschriebenen Erkenntnisse basieren auf diesen Gesprächen. Die Schlussfolgerungen sind diejenigen von Eraneos und widerspiegeln nicht zwingend die Meinungen der interviewten Gesprächspartner.

Liste der Gesprächspartner:

- Berner Fachhochschule BFH
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Bundesamt für Statistik BFS
- Bundesamt für Umwelt BAFU
- Bundeskanzlei BK
- Digitale Verwaltung Schweiz DVS
- Eidgenössisches Finanzdepartment EFD
- itServe AG
- Schweizerische Steuerkonferenz SSK
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Verein eAHV-IV
- Verein eCH
- Verein Swissdec
- Vertreter des Bildungssektors
- Vertreter von ERP-Hersteller
- Vertreter des Gesundheitssektors
- Vertreter von Unternehmen und Treuhänder